

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 16. Dezember 2021, 16.00 Uhr

findet die 10. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der **Stadthalle Cham, Further Str. 11**,
93413 Cham statt.

*Um den Schutz **aller** an der Sitzung Teilnehmenden zu gewährleisten, ist im Hinblick auf die aktuelle Inzidenz im Landkreis Cham im Rahmen des Hausrechtes **3 G angeordnet**. Das bedeutet, dass entweder ein (digitaler) Impf-, Genesenen- oder Testnachweis unaufgefordert vorzuweisen ist.*

Wir bitten Sie, dafür rechtzeitig die Bürgertestzentren (BRK, div. Apotheken) in Anspruch zu nehmen und von einem Test vor Ort aus hygienischen Gründen abzusehen.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Beratung und Beschlussfassung über**
 - 2.1 den Haushalt 2022 der Stadt Cham
 - 2.2 den Finanzplan 2021 bis 2025
3. **Erneuerung Weiße Brücke**
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss
4. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**
Bestellung der Kommandanten für die FFW Untertraubenbach
5. **Parkeinrichtungen in der Stadt Cham;**
Antrag der Fraktionsgemeinschaft Freie Wähler Cham, Wählergemeinschaft Altenmarkt-Michelsdorf, Katzberger Liste, Bündnis90/DIE GRÜNEN
„dauerhaft eine Stunde kostenfrei in Cham parken“
6. **Bund-Länder-Städtebauförderprogramm 2022;**
Aufhebung des Beschlusses vom 17.11.2021 und Neufassung

7. **Vollzug der Baugesetze:**
- 7.1 **Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Schachendorf-Ost“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;**
Aufstellungsbeschluss
- 7.2 **Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Südwestliche Buchbergsiedlung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;**
- 7.2.1 Behandlung der aufgrund der nochmaligen öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 7.2.2 Satzungsbeschluss
- 7.3 **Aufhebung der Bebauungspläne**
- „Bei den Gymnasien“ mit 2. und 3. Änderung
 - „Höhenweg“ mit 1. und 2. Änderung
 - „Janahof-Ost“ mit 1., 3., 5. und 6. Änderung
 - „Loibling Nordwest“ mit 1. Änderung
 - „Tiergarten“ mit 1. und 2. Änderung
- Aufstellungsbeschluss
- 7.4 **Erlass einer Sanierungssatzung für den Bereich Bahnhofstraße, Redemptoristen-Kloster, Ludwigstraße nach § 142 Abs. 3 BauGB;**
- 7.4.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 7.4.2 Satzungsbeschluss
8. **Städtisches Stadion - Tribünenanlage;**
Information Notsicherung und Beschluss zur Konzepterstellung
9. **Vollzug des Ortsrechts;**
- 9.1 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Cham - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“
- 9.2 Neuerlass der „Geschäftsordnung für den Stadtrat Cham“
- 9.3 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS)
10. **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern;**
Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts
11. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 256: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

Nr. 257: **Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2022 der Stadt Cham**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 einschl. sämtlicher Anlagen dient zur Kenntnis. Die eingearbeiteten Änderungen gegenüber der Klausurtagung vom 19./20.12.2021 sind in Anlage beigefügt.

Die Haushaltsrede des Vorsitzenden Herrn **Erster Bürgermeisterin Stoiber** ist in Anlage 1) beigelegt. Sie wurde nicht vorgetragen, jedoch ging der **Vorsitzende** auf bedeutende Teile des Haushaltes für 2022 ein.

Dies sind z.B.

- Neubau Begegnungszentrum St. Michael
- Hochwasserschutz und Neubau der Flutbrücke mit Oval
- Neubau und Sanierung der Feuerwehren (Stadt Cham, Chammünster, Kothmaißling, Loibling-Katzbach)
- Sanierung Stadion Cham
- Sanierung der städtischen Liegenschaften
- Erneuerung der städtischen Infrastruktur in der Stadt und den Ortsteilen
- Glasfaserausbau: mittelfristig sollte jeder Haushalt ein Angebot für einen Anschluss erhalten - ob gefördert oder durch einen Eigenausbau und
- Stärkung des Handelsstandortes Cham „Aufenthaltsqualität, Familienfreundlichkeit“ etc.

Finanzielle Eckdaten:

• Begegnungszentrum St. Michael	4.000.000 €
• Geförderter Glasfaserausbau (Gigabit-Richtlinie)	700.000 €
• Investition Bauhof	1.000.000 €
• Feuerwehrwesen	3.000.000 €
• Familie/Kinder/Schulen (Spielplätze/Kindergartenbau)	800.000 €
• Brückenbau	1.100.000 €
• Straßenbau	4.100.000 € und
• Förderung der Stadtentwicklung	400.000 €.

In seinen Dank schloss er - neben den bereits in der Haushaltsrede festgehaltenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch Frau Chaubal, Frau Jakobi, Herrn Bullemer und alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die das schwierige Jahr engagiert gemeistert hatten, ein. Sein Dank galt ebenso dem Team der Stadthalle Cham, allen Referatsleitern/Fachbereichen/Sachgebieten. Weiter dankte er seinen Vertretern und den Fraktionssprechern für die Zusammenarbeit und den hohen Zeitaufwand, den sie in ihr Ehrenamt einbringen.

Und nicht zuletzt dankte er allen Bürgerinnen und Bürgern für die Ideen, die sie einbringen und wünschte allen ein gesundes 2022.

Frau Dritter Bürgermeisterin Dankerl, Herrn Zweiten Bürgermeister Dendorfer, Fraktionssprecherin Frau Stadträtin Zimmermann und den Fraktionssprechern Herren Stadträte Aumeier und Lommer überreichte er ein Geschenk.

Anschließend ergriff Herr **Zweiter Bürgermeister Dendorfer** das Wort, dankte Herrn Ersten Bürgermeister Stoiber für sein Engagement und wünschte ihm ebenso ein gesundes Jahr 2022.

Die Haushaltsreden der Fraktionen, die schriftlich eingereicht und nicht vorgetragen wurden, sind ebenfalls in Anlage beigelegt.

Herr **Zweiter Bürgermeister Dendorfer** für die Arbeitsgemeinschaft Chamland - Anlage 2).

Herr Stadtrat **Aumeier** für die Fraktion der Freien Wähler und der Wählergemeinschaften Altenmarkt/Michelsdorf, Katzberger Liste und Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Anlage 3).

Dann Herr Stadtrat **Lommer** für die CSU-Fraktion - Anlage 4).

Und abschließend **Frau Stadträtin Zimmermann** für die Fraktion SPD/ÖDP - Anlage 5).

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.957.121 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.959.304 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 330.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1

**Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Cham für das Jahr 2021
Haushaltsrede des Herrn Ersten Bürgermeisters Stoiber
Sitzung des Stadtrats am 16.12.2021**

Haushaltsrede unter dem Motto: Chancen nutzen – Zukunft gestalten

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, heute Abend dürfen wir uns über ein sehr erfolgreiches zurückliegendes Jahr freuen. Der Stadt Cham und damit dem ganzen Stadtrat ist es gelungen, zahlreiche Projekte auf den Weg zu bringen bzw. abzuschließen und das, obwohl die Vorzeichen wg. der grassierenden Pandemie sicher nicht gut waren.

Lassen Sie mich nur die wichtigsten Projekte nennen:

- Fertigstellung der Regenbrücke Untertraubenbach
- Förderbescheid PflegeSoNah für unser Begegnungszentrum St. Michael
- Auszeichnung „Cham blüht auf 2021“ mit dem IHK Sonderpreis „Nachhaltige Entwicklung einer Stadt“
- Straßenbaumaßnahmen im gesamten Stadtbereich
- Gewinnung der Telekom für den „eigenwirtschaftlichen Ausbau von ca. 3800 Haushalten“
- Sanierung „Altes Schulhaus“ am Katzberg
- Beginn der Bauarbeiten Neubau FFW Altenmarkt
- Erzielung von Gewerbesteuerereinnahmen in einer Rekordhöhe von rund 23 Millionen Euro;
- Etc....

Dies sind nur einige wenige Punkte, die ich als Beispiele für die umfangreichen Arbeiten im letzten Jahr nennen möchte. Ich darf mich an dieser Stelle sehr herzlich bei der gesamten Verwaltung (allen Referaten Herrn Pamler, Herrn Scheurer, Frau Stebe-Hoffmann, Herrn Bücherl) für die Bewältigung der Arbeitsmengen bedanken. Ich darf aber auch Ihnen, liebe Stadträte, für die stets konstruktive Zusammenarbeit danken. Ein herzliches Vergelt's Gott gilt dabei den Fraktionssprechern. Ihr zeitlicher Aufwand war außergewöhnlich (danke, Claudia, Günther, Walter und Frank). Abschließend möchte ich aber auch ein großes Dankeschön an meine stellvertretenden Bürgermeister (liebe Barbara, lieber Walter) richten. Diese Zusammenarbeit ist von Freundschaft und absolutem Vertrauen geprägt.

Sehr geehrte Damen und Herren, heute gilt es nicht nur zurückzublicken, sondern die Zukunft unserer aufstrebenden Stadt Cham im anstehenden Jahr 2022 zu gestalten. Leider wird das neue Jahr wieder im Pandemie-Modus starten und daher ist die Prognose nicht ohne Risiko. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass wir gemeinsam wieder sehr erfolgreich anpacken können. Basis dafür ist eine Rücklagenzuführung im Jahr 2020 von rund 3,4 Millionen Euro bzw. von voraussichtlich 6,0 Millionen Euro im Jahr 2021. Bei einem Schuldenstand von rund 5,9 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2021 ist unsere Stadt damit unter dem Strich grds. schuldenfrei. Dennoch gilt es bei dieser günstigen Ausgangssituation vorsichtig mit den finanziellen Ressourcen zu haushalten. Stehen doch in den nächsten Jahren sehr viele und auch kostenintensive Projekte an.

Einige Beispiele:

- Neubau Begegnungszentrum St. Michael

- Hochwasserschutz und Neubau der Flutbrücke mit Oval
- Neubau und Sanierung unserer Feuerwehren (Stadt Cham, Chammünster, Loibling-Katzbach, Kothmaißling)
- Sanierung Stadion Cham
- Sanierung unserer Liegenschaften (Wohnungen)
- Erneuerung unserer Infrastrukturen in der Stadt Cham und allen Ortsteilen
- Glasfaserausbau: mittelfristig sollte jeder Haushalt ein Angebot für einen Anschluss erhalten - ob nun gefördert oder durch einen Eigenausbau
- Stärkung des Handelsstandorts Cham „Aufenthaltsqualität, Familienfreundlichkeit“ etc.

Der 2021 sehr konservative Planungsansatz im Bereich der Steuereinnahmen wird dieses Jahr auf 17 Mio. Euro Gewerbesteuerereinnahmen angepasst. Damit bewegen wir uns auf einem Niveau wie in den Jahren 2016/2017 **und planen aus unserer Sicht wieder konservativ. Vielen Dank für die geleistete Arbeit Herrn Kämmerer Christian Plötz.**

Zudem setzt sich der heute verabschiedete Rekordhaushalt aus einer Darlehensaufnahme von 2,5 Millionen Euro (unter Berücksichtigung der Tilgung) und einer Rücklagenentnahme von 5,2 Millionen Euro zusammen. **Eine weitere, sehr wichtige Geldquelle sind Fördermittel in Höhe von rund 9,5 Millionen Euro, die uns in Aussicht gestellt wurden bzw. die wir uns bereits in vielen Gesprächen sichern konnten.** In diesem Betrag ist nicht die Förderzusage von rund 7 Millionen Euro aus dem bayerischen PflegeSoNah Förderprogramm enthalten.

Zukunft gestalten bedeutet, die Infrastruktur stetig zu erneuern:

Glasfaser mittelfristig für jeden Cham Haushalt

Im Jahr 2022 plant die Stadt Cham, durch die Nutzung des Förderprogramms „Bayerische Gigabit Richtlinie“, rund 1.000 Haushalten (weiße Flecken und im Verlauf auch graue Flecken) eine Anschlussoption zu eröffnen. Hier stehen bei einem Eigenanteil von rund 10 Prozent 8 Millionen Euro zur Verfügung. Die Ausschreibung hierfür wird zeitnah vorgenommen und wir hoffen, im Wettbewerb einen Partner zu gewinnen, der Qualität und Leistungsvielfalt vereint. Gleichzeitig sind nach Ausnutzung dieser Fördergeldquelle bereits 2022 die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren geförderten Ausbau mit Bundesmitteln zu erreichen. **Durch die Vereinbarung mit dem Landkreis Cham (rund 800 Haushalte), dem vereinbarten Eigenausbau der Telekom (rund 3.800 Haushalte) und der Ausschreibung der Stadt Cham (ca. 1.000 Haushalte) werden wir bis Ende 2023 rund 60 Prozent aller Chamer Haushalte die Option Glasfaseranschluss anbieten können.** Ziel muss es sein, mittelfristig alle Chamer Haushalte direkt mit Glasfaser zu versorgen. Dies bedeutet Chancengleichheit im Bereich der Bildung, im Business aber auch für die private Nutzung von Streamingdiensten. **Ich bitte alle Chamer Bürgerinnen und Bürger, selbst wenn der Bagger kurz vor der eigenen Straße vorerst nicht weitergräbt, um etwas Geduld.**

Straßen- und Brückenbau

Im Jahr 2022 steht die Erneuerung der „Weißen Brücke“ (700.000 Euro) in Chammünster auf der Agenda. **Mit Blick auf die Hochwasserfreilegung und den Bau der Flutbrücke (2023/2024 vgl. Infoveranstaltung in der Stadthalle im September 2021) werden wir zudem wichtige Zubringerstraßen bereits jetzt sanieren bzw. erneuern.** Es ist absolut wichtig, dass die Hauptschlagader der Stadt Cham während der Bauphase weiterhin - soweit möglich - befahrbar bleibt und zudem die alternativen Wege ertüchtigt sind. Konkret werden daher die Frühlingsstraße, die Straße in Janahof mit Radweg (finale Abstimmung läuft), die Adolph-Kolping-Straße, die Parkstraße und die Hans-Eder-Straße mit Radweg auf der Agenda stehen. Zudem sollen auch in den Ortsteilen beispielsweise die Bgm.-Hunger-Straße, die Saliterstraße, die Forststraße, der Brückenweg, der Ziegeleiweg und der Holderbühlweg bzw. die Ortsmitte in Lobling im neuen Jahr in Angriff genommen werden. Das Radwegekonzept ist in Bearbeitung. Auch wenn ich mir hier schnellere und bessere Ergebnisse gewünscht hätte, so können wir - wie zuvor beschrieben - zwei Straßenbaumaßnahmen mit

Radwegekonzepten auf den Weg bringen. Eine dritte Maßnahme ist im Bereich der Altstadt Straße 2022 geplant.

Es handelt sich dabei um ein Volumen von ca. 4,1 Millionen Euro, worin auch Förderungen von ca. 1,3 Millionen Euro enthalten sind.

Stärkung der Aufenthaltsqualität und der Familienfreundlichkeit – lebendiges, pulsierendes Cham

Die Entwicklung unserer Handelsstadt Cham ist abhängig von Trends, der Entwicklung des Online-Handels, aber auch von uns selbst. Es ist absolut notwendig, dass wir uns als Stadt Cham zu unserer Handelstradition bekennen und diese durch mutige Entscheidungen unterstützen.

Im Jahr 2022 wird die sehr erfolgreiche Aktion „**Cham blüht auf**“ mit einem etwas veränderten Gesicht die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt sicher wieder steigern. Aus vielen Rückmeldungen weiß ich, dass unsere Bemühungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern mit einem Besuch am Chamer Marktplatz, aber auch durch die Verleihung des **Sonderpreises der IHK für kommunale Entwicklung** Anerkennung erfahren. Auch die Ausweitung der Aktion auf die Themenfelder Kunst und Kultur war erfolgreich. In den sozialen Netzwerken sind in den Sommermonaten und auch jetzt in der Weihnachtszeit (neue Lichtgestaltung) viele Fotos unserer schönen Stadt zu finden. **Zudem wird 2022 der Umzug der Tourist-Info in das Winterhaus eine Stärkung und Belebung für die Innenstadt mit sich bringen.** Die Bauarbeiten sind aktuell am Laufen und Fördergelder konnten nach zahlreichen und andauernden Gesprächen gesichert werden.

Das nächste Jahr wird aber auch einige Highlights und Überraschungen bieten. Wir dürfen den 300. Geburtstag von Graf Luckner feiern. Über den Jahresverlauf hinweg finden dazu zahlreiche Veranstaltungen statt. Höhepunkt ist sicherlich das geplante **Themenwochenende „Cham in Flammen - Der Treck vorm Tor!“** im Juni 2022. Herzlich bedanken möchte ich mich hier bei Frau Jakobi und Herrn Bullemer für die Ideen und Arbeiten. Auch ein Dankeschön für die Vorschläge aus den Fraktionen.

Ein weiteres Highlight wird der Stopp der **BR Radltour** (vielen Dank an das Team der Stadthalle für die geleistete Arbeit) sein und im September 2022 dürfen wir voraussichtlich die **Messe „GartenLust“** mit ca. 100 Ausstellern erstmals in unserer Stadt Cham begrüßen. Ich denke, diese Messe passt wunderbar zum Thema „Cham blüht auf“ und wird ein Magnet für die Besucherinnen und Besucher sein. Herzlich möchte ich mich hier bei Frau Renate Schreiner bedanken, die mir hier die Türen geöffnet hat.

Ich bin überzeugt, mit den zuletzt durchgeführten bzw. neu geplanten Aktionen können wir ganz klar die Aufenthaltsqualität in unserer Stadt steigern und zudem die Frequenzen erhöhen. Wir müssen aber auch für das Themenfeld Leerstände Antworten, beispielsweise durch eine Belebung oder eine verstärkte Wohnnutzung, finden. Die Anmietung des Winter-Hauses durch die Stadt Cham war eine Möglichkeit, Leerstand zu reduzieren und Frequenz zu erzeugen. Ich denke, auch die Anmietung oder der Erwerb von Leerständen in außergewöhnlichen Lagen (wenn dies möglich wird) sind Maßnahmen, die es künftig noch stärker und mutiger zu nutzen gilt. **Es gibt konkrete Beispiele in Städten, wo die Kommune Leerstände angemietet hat, um diese Existenzgründern oder Pop-up-Stores mit einer zeitlichen Mietreduzierung anzubieten. Ich denke, auch wir müssen hier einen Test wagen.** Hartnäckigkeit und etwas Glück sind natürlich nötig, damit aus diesen kurzfristigen Nutzungen dauerhafte Mietverhältnisse werden. Aber jedes neue Geschäft ist eine Chance gegen den Leerstand und somit eine Stärkung unserer Handelsstadt. Ich freue mich daher sehr auf die künftige Einbindung einer Agentur, die uns im Bereich des Citymanagements (Themenfelder: Leerstand, Marketing, etc.) unterstützen wird. Dank der zugesicherten Sonderförderungen (Gespräche seit dem Sommer 2021) durch die Regierung der Oberpfalz ist auch eine Förderung mit 80 Prozent im ersten Jahr möglich. Meine Vorfreude stützt sich auch auf den durchgeführten Auswahlprozess. **Denn neben dem Arbeitskreis Marketing, den Fraktionssprechern, dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates und dem Verein**

Cham erleben, konnten wir auch Vertreter des Handels - bzw. breiter formuliert - der gesamten Wirtschaft hierfür gewinnen. Diese Bereitschaft zeigt, wie wichtig allen die Zukunft unserer Stadt ist. Entscheidend werden nun die Vorschläge der Agentur sein sowie die Bereitschaft, diese mit finanziellen Mitteln auszustatten und umzusetzen. Aber auch die Bereitschaft, gemeinsam anzupacken. Fehlschläge werden nicht ausbleiben und dürfen uns nicht entmutigen. Jeder Versuch ist aber dennoch eine Chance für das Oberzentrum Cham.

Das Thema Aufenthaltsqualität, Familienfreundlichkeit und Service-Orientierung ist ein wichtiges Thema für unsere Zukunft.

Wir investieren 2022 daher in viele wichtige Projekte:

- Ergänzung, Erneuerung und Bau von Spielplätzen (grds. geplant Hof, Am Münsterbühl, Altenmarkt; Ergänzungen in Windischbergerdorf/Vilzing/Kothmaißling/Tiegelgrube); ca. 225.000 Euro
- Allwetterplatz für Schulsport in Windischbergerdorf 135.000 Euro
- Erarbeitung Sanierungskonzept Stadion Cham 50.000 Euro
- Erweiterung Kindergarten Loibling 500.000 Euro 2022 (Projektwert ca. 2.000.000 Euro); Fertigstellung 2023
- Evtl. Freilandgruppe im Kindergarten Haderstadl (zuerst aber Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Erneuerung Pavillon Quadfeldmühle 50.000 Euro
- Bürgerinformationssystem, Glastüren im EG Rathaus und neue Homepage 56.000 €
- Bereitstellung finanzielle Mittel für eine Fachstelle für pflegende Angehörige 22.000 €
- Lucknerjahr 50.000 Euro
- „Cham blüht auf 2022“ 100.000 Euro (mit Verbesserungen im Bereich der Quadfeldmühle, am Platz der Menschlichkeit und im Spitalgarten)
- Entwicklung Konzept Grundschule Cham – Verbesserung der Nutzung 60.000 Euro.

Begegnungszentrum St. Michael

Der Neubau unseres Heimes St. Michael geht in die entscheidende Phase. Wir planen ein modernes und zukunftsorientiertes Heim, das auch deutlich mehr Pflegeplätze anbietet. **Mit Baukosten von rund 38 Millionen Euro, aber leider auch aktuell galoppierenden Baukostensteigerungen, bereitet dieses wunderschöne Projekt allerdings aktuell auch Kopfschmerzen in der Kalkulation. Die Generierung von Fördermitteln in Höhe von rund 7 Millionen Euro durch PflegeSoNah ist ein sehr wichtiger Grundstock. Gleichzeitig ermöglichen uns die Haushaltsüberschüsse, bereits 2022 insgesamt 4 Millionen Euro (2021: 500.000 Euro) für unser Herzensanliegen „Begegnungszentrum St. Michael“ aus dem Haushalt bereitzustellen.** Insgesamt ist eine Bereitstellung von 13 Millionen Euro geplant. Dennoch ist die Kostenentwicklung mitentscheidend, denn wir möchten auch finanzierbare Heimplätze anbieten und zudem einen kostendeckenden Heimbetrieb erreichen. Aus diesem Grund lassen wir uns seit einigen Wochen von einem Fachexperten, der über umfangreiches Wissen in diesem Bereich verfügt, im Themenfeld Bauoptimierung beraten. Unser aller Ziel ist es, die Kosten bei rund 38 Millionen Euro zu deckeln. Ich bedanke mich bei allen Fraktionen für die konstruktive und auch zeitintensive Zusammenarbeit. **An dieser Stelle möchte ich auch dem gesamten Personal von St. Michael und der Heimleitung für die sehr gute Arbeit meine Hochachtung aussprechen! In Coronazeiten ist ihre Arbeit nicht leichter geworden! Herzlichen DANK! Diesen Dank darf man übrigens aktuell allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindergärten, Krankenhäusern und Pflegeberufen ... (um nur einige Beispiele für viele weitere Berufsfelder zu nennen) aussprechen.**

Investition in unsere Liegenschaften und zudem in unsere Umwelt

Ab dem neuen Jahr wollen wir die Sanierung unserer städtischen Wohnungen (Volumen ca. 4-5 Millionen Euro) vorantreiben. Diese Aufgabe wird Herr Ruhland künftig federführend übernehmen, sobald wir einen neuen Kollegen/neue Kollegin (Bautechniker) für die Verwaltung gewinnen können. **Konkret stellen wir für das Jahr 2022 finanzielle Mittel in Höhe von 400.000 Euro bereit. Es ist zuerst ein Konzept zu erarbeiten, Fördermittel sind zu beantragen und im Anschluss ist mit der Ausschreibung der Arbeiten zu beginnen. Wenn alles gut läuft, könnten im Herbst 2022 bzw. ab dem Frühjahr 2023 die ersten konkreten Bauarbeiten starten. Ziel ist es, durch die interne Planung Kosten zu reduzieren, um Mietsteigerungen möglichst gering zu halten.** Zudem wird Herr Ruhland in den städtischen Liegenschaften künftig Optionen prüfen und Vorschläge erarbeiten, um Energie einzusparen (Tausch von Heizungen, Nutzung von Photovoltaik, etc.).

Abschließend darf ich auch auf die umfangreichen Investitionen im Bereich des Bauhofs und der Feuerwehren eingehen.

Die Salzlagerhalle im Chamer Bauhof ist aufgrund von Korrosionsschäden zu erneuern. Die bisherige Halle und das Gewächshaus sind zu sanieren. Dadurch kann der Bauhof sich auch neu organisieren bzw. seine Außenanlagen neugestalten. Neben diesen Baumaßnahmen werden auch technische Geräte (Traktor, Bagger, etc.) angeschafft. Insgesamt investieren wir hier für eine zukunftsgemäße Ausrichtung rund 1 Million Euro. Ich darf mich auch ganz herzlich bei Herrn Höpfl und dem gesamten Bauhof für die geleistete Arbeit bedanken.

Ebenso möchte ich auch Herrn Karl und Frau Scholz für die Arbeit im gärtnerischen Bereich ein herzliches Vergelt's Gott aussprechen. Wir haben im letzten Jahr die Strukturen verändert bzw. sie befinden sich noch im Veränderungsprozess. Außerdem wird im Jahr 2022 ein zweiter Grüntrupp aufgebaut, um die Aufgabenvielfalt - künftig wird auch ein Baukaster geführt - mit einer sehr guten Qualität zu bewältigen bzw. sogar einige Aufgaben künftig selbst zu übernehmen. Der Schutz unserer Umwelt ist ein Thema der Zukunft, denn die Veränderungen in unserer Natur sind nicht zu übersehen.

Aus diesem Grund ist die Investition in unsere Feuerwehren (**herzlichen Dank allen FFW-Kameradinnen und -kameraden für die ehrenamtliche Arbeit**) richtig und wichtig. Im kommenden Jahr investieren wir rund 3 Millionen Euro in die Ausstattung bzw. den Anbau/Neubau von Feuerwehrrachen.

Schwerpunkte:

- Anbau/Neubau FFW Altenmarkt und Vilzing – 1,8 Millionen;
- Kauf von Fahrzeugen (MTW, HLF) – 736.000 Euro;
- Anschaffung digitaler Meldeempfänger – 160.000 Euro;
- Voraussichtlich werden wir dabei mit rund 480.000 Euro gefördert.

Zusammenfassend haben wir für 2022 eine große Menge an Aufgaben auf der Agenda, die es abzuarbeiten gilt. **Nach dem Motto „Chancen nutzen - Zukunft gestalten“ freue ich mich auf das anstehende Jahr und hoffe auf eine gute und harmonische Zusammenarbeit im Stadtrat, um gemeinsam das Beste für unsere Stadt Cham zu erreichen. Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen, allen Stadträten und allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Cham fröhliche und ruhige Weihnachten und bereits heute ein glückliches und gesundes 2022!**

Anlage 2**Haushalt 2022 – Haushaltsrede der Arbeitsgemeinschaft Chamland**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geschätzte Damen und Herren der Verwaltung,
verehrte Zuhörer und Vertreter der Presse,

einen Haushalt zu planen ist wohl eine der schwierigsten Aufgaben, die einem Bürgermeister, seinem Kämmerer, der Verwaltung und dem Stadtrat obliegt.

So waren die Anträge der Fraktionen und die Notwendigkeiten der Verwaltung zu einem Gesamtpaket zu schnüren und den wirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen. In einer zweitägigen Klausurtagung konnte der Stadtrat zuletzt final die Anliegen sammeln und besprechen. Auch wir, die Arbeitsgemeinschaft Chamland, haben uns dabei vollzählig beteiligt und konnten uns von den vorgetragenen Argumenten überzeugen lassen und haben auch zum Ergebnis wesentlich beigetragen.

Die Gesamtentwicklung der Stadt Cham ist dabei eines unserer wichtigsten Anliegen, sowohl in der Kernstadt, als auch in den Ortsteilen.

Aktuell stellt sich nun die Frage, welche Möglichkeiten der Haushalt 2022 bietet.

Erfreulich ist die Tatsache, dass sich der Bevölkerungsstand auf über 17.000 Einwohner stabilisiert hat und zukünftig noch steigen sollte.

Fast 2.000 angemeldete Gewerbebetriebe im Stadtgebiet sorgen für eine sehr gute Einnahme bei der Gewerbesteuer im Jahr 2021, die den Haushaltsansatz um vermutlich 11 Millionen Euro übertrifft.

Ca. 17.400 Sozialversicherungsbeschäftigte sorgen für eine rege Arbeitswelt, wobei dazu ca. 10.200 Pendler wesentlich beitragen.

Corona:

Soll ich dieses Thema ansprechen, wo platziere ich es in dieser Haushaltsrede?

Diese Frage stellte sich mir nur kurz

Ja natürlich muss darüber gesprochen werden, hat es uns doch seit längerem im Griff und beeinflusst fast alle unserer Entscheidungen.

Neben der gebotenen Vorsicht und den notwendigen Einschränkungen haben wir als Stadtrat mit der Verwaltung relativ gut diese Zeit bestanden. Die Pandemie zeigt aber auch, wie das Virus es fertiggebracht hat, die Gesellschaft zu spalten, was für mich persönlich sehr bedauerlich ist, aber auch die Problematik der Menschheit per se deutlich aufzeigt. Deswegen sollten wir besonders den Menschen dankbar sein, die an vorderster Front in Arbeit und Dienst dazu beigetragen haben, die Lage zumindest zu entschärfen. Mir würden jetzt viele Menschen einfallen, will sie aber nicht einzeln benennen, um die Vollzähligkeit nicht zu verletzen. Vielen Dank deshalb an dieser Stelle an alle, die in irgendeiner Form dazu beigetragen haben und auch noch beitragen, zu helfen und sich um die Folgen der Pandemie zu kümmern.

Die Gemeinschaft vor der Ausbreitung der Krankheit zu schützen ist eine Ganzheitsaufgabe. Das Einzige, was sich als probates Mittel wissenschaftlich als erfolgreich herausgestellt hat, ist das Impfen. Wir können dazu nur aufrufen, sich daran zu beteiligen und so einen wichtigen Beitrag für die Gesamtbevölkerung zu leisten.

Ich erinnere mich noch an das letzte Frühjahr, als im Rat die Luftreinigungsgeräte in Beratung und Diskussion waren. Die Arbeitsgemeinschaft hat damals hartnäckig die Anschaffung der Geräte für die Schulen gefordert.

Schließlich konnte sich der Rat für den Kauf entscheiden und hat damit frühzeitig und vorausschauend die Ausrüstung angeschafft, was andere Kommunen später nachjustieren mussten.

Die neue Stadthalle nahm vor der Pandemie an Strahlkraft ständig zu und es ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass die coronabedingten Maßnahmen die Möglichkeiten erheblich

eingeschränkt haben, was natürlich auch finanzielle Auswirkungen nach sich zog. Und damit komme ich auch zur Finanzlage.

Finanzen:

Ein Verwaltungshaushalt in Höhe von ca. 51 Millionen Euro und ein Vermögenshaushalt mit ca. 29,7 Millionen Euro bieten sicherlich genügend Spielraum, um die kommunale Handlungseffektivität zu ermöglichen. Trotz einer vorsorglichen Neukreditaufnahme in Höhe von ca. 2,5 Millionen Euro wird sich wohl am Ende des Jahres ein sehr positives Ergebnis zeigen, zumal aufgrund des guten Haushaltsjahres 2021 die im Haushaltsansatz vorgesehene Kreditaufnahme nicht in Anspruch genommen werden muss.

So werden die Zahlen im 1. Quartal 2022 wohl ein Gesamtergebnis ergeben, das weit über der schwarzen Null liegen wird.

Mit einer geplanten Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro werden die Vorjahreswerte erheblich übertroffen.

Nach einem Bewertungsmodell für die bayerischen Kommunen errechnet sich für die Stadt Cham eine finanzielle Bewegungsfreiheit für das Haushaltsjahr 2022 von 13,01 % im Verhältnis zum Verwaltungshaushalt, was sich dem Idealwert von 15% nähert.

Aus diesem Grund wird es möglich sein, die besondere freiwillige Leistung für die Bürgerspitalstiftung zum Bau des neuen Seniorenheimes höher ausfallen zu lassen. Der Haushaltsansatz in Höhe von 4 Millionen Euro wird von der ARGE besonders begrüßt, um schon frühzeitig die fortschreitende Finanzierung sicher zu stellen.

Ein großer Nachholbedarf in der Verkehrsinfrastruktur wird in den nächsten Jahren ein großer Kraftakt werden, um beispielsweise die 216 km Straßen im Stadtgebiet zu erneuern oder zu sanieren.

Viele Brückenbauwerke, Straßen und die digitale Infrastruktur werden die finanzielle Potenz der Stadt nachhaltig prüfen.

Die Fortschreibung des GSEK bleibt eine zukünftige Herausforderung, die Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes mit den notwendigen Anschaffungen und Baumaßnahmen, steigende Personalkosten, die Weiterentwicklung als Hochschulstadt, Sanierungsgebiete, Parkierungsangebote, eine vollständige Überholung und ein Ausbau des Kanalnetzes sind einige Herausforderungen, die hier genannt werden sollten.

Die derzeitige positive Steuerentwicklung ist dabei willkommen und auch hilfreich, darf aber nicht als immerwährend gesehen werden.

Im Vergleich zu den 2056 selbstständigen Kommunen in Bayern liegt die Stadt Cham mit ihrer Steuerkraft auf Platz 205. Damit konnte der in den letzten Jahren leicht stetige Abstieg umgekehrt werden, kommen wir doch im Jahr 2019 von Platz 150.

Ich darf an dieser Stelle die Tatsache feststellen, dass im letzten Jahr mit großen Nachdruck versucht wurde, die Stadt Cham an vorhandenen Fördertöpfen zu beteiligen, wir von der Arbeitsgemeinschaft begrüßen diese Agilität für das Wohl unserer Heimat ganz besonders.

Grund und Immobilien:

Neue Baugebiete in Haidhäuser, Windischbergerdorf, Kammerdorf oder Untertraubenbach tragen dazu bei, die Bevölkerung der Stadt Cham stabil zu halten und damit die Gesellschaft zu stärken. Frühzeitig und bei sich bietenden Möglichkeiten sollten vonseiten der Stadt auch Grundstücke angekauft werden.

Fehlende Grundstücke für das Gewerbe stellen derzeit in der Stadt Cham eine nicht zu übersehende Problematik dar. Dies zu lösen wird weiter eine Hauptaufgabe in der Zukunft sein, um sich in der prosperierenden Stadt Cham weiter zu entwickeln.

Die Instrumente für eine wirksame, kommunale Planungshoheit, wie die Grundsteuer C für baureife Grundstücke, die leider hoheitlich nicht verwirklicht werden konnte, Vorkaufsrechte der Gemeinden oder Anreize zur Flächenmobilisierung außerhalb des Baurechts sollten weiterhin das Bemühen der Stadt sein. Insbesondere auch die Sicherung von lukrativen Grundstücken prophylaktisch für die Stadtentwicklung oder auch als Verhandlungswerte. Beim Kauf schon ein stimmiges Konzept zu haben, ist unserer Meinung nach nicht so wichtig wie die Tatsache, das Potential darin zu sehen.

Andere Immobilien sollten der wirtschaftlichen Überprüfung unterliegen und gegebenenfalls dann auch veräußert werden, wenn sie nicht mehr diese Voraussetzungen bieten.

Verpasste Gelegenheiten in der Altstadt sollten Grund für ein Umdenken für die Zukunft sein, sich passende Immobilien zu sichern, um in der Stadtentwicklung federführend zu sein.

Eine ständige Überprüfung der Notwendigkeit von Ver- und Zukauf sind dazu erforderlich.

Wohnen:

Die Renovierung der Wohnungen im städtischen Besitz wurde in den letzten Jahren nicht mit der erforderlichen Konsequenz vorangetrieben.

Es sollte dabei vordergründig um energetische Gebäudesanierungen und Heizungsanlagen gehen.

Eine besondere geplante Betreuung durch einen Mitarbeiter der Verwaltung sehen wir hier als sehr hilfreich.

Eine bessere Frequentierung des Marktplatzes ist insbesondere durch eine intensivere Bewohnung leichter zu erreichen.

- Die Beseitigung von Leerständen soll weiterhin ein Hauptaugenmerk bleiben.
- An dieser Stelle sei besonders erwähnt, dass sich eine Kommune immer glücklich schätzen kann, wenn es private Initiativen in diese Richtung gibt.

Im sozialen Wohnungsbau mit den städtischen Wohnungen sollen die bisherigen Bestrebungen für den Erhalt von erträglichen Mieten weitergeführt werden.

Weiter begrüßen wir die Aktivitäten der Wohnungsbau GmbH, die für mehr günstigen und bezahlbaren Wohnraum im Stadtgebiet stehen.

Infrastruktur:

Verkehr:

Verkehrsleitpläne, Vorschläge zur Verbesserung von Anbindungen, Parkraumbeschaffung und optimale Nutzung für den Handel waren seit Jahren das Bestreben der ARGE Chamland.

Die Anbindung der Altstadt nach Cham-Süd, ein funktionierendes Verkehrsleitsystem, die Anschaffung einer Park-App, Geschwindigkeitsmessgeräte und der Ausbau des Radweges sind dies ebenso.

Die Einführung einer Park-App hat sich als wertvoll und funktionell erwiesen. Die prozentuale Benutzung ist zwar noch steigerungsfähig, kann aber als zufriedenstellend bezeichnet werden. Hier sollten noch in zeitlichen Abständen Werbeaktionen angedacht werden, um die Nutzung zu erhöhen.

Geschuldet der Pandemie lässt sich derzeit kein klares Bild für die Ausarbeitung der Verkehrsleitung, insbesondere auch eines Verkehrsleitsystems, erkennen, weswegen in dieser Richtung im Haushalt derzeit keine Positionen vorgesehen sind. Allerdings muss dies bei einer neuen, klaren Situation wieder aufgegriffen werden.

Die Errichtung von E-Stationen für Fahrräder wurde bereits auf den Weg gebracht, jetzt muss das Fahrradkonzept entwickelt und umgesetzt werden. Die ARGE hat die Forderung

danach bereits vor Jahren gestellt. Eine moderne Stadt braucht ein funktionierendes Radwegenetz, um einen ökologischen Auftrag im Stadtgebiet auch erfüllen zu können. Der Ausbau der Automobilindustrie in Richtung E-Autos hat schon begonnen, dazu werden E-Ladesäulen für diese Fahrzeuge noch mehr notwendig werden, auch um mit einer geschickten Platzierung das Einkaufsverhalten der Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen.

Straßen und Brücken:

Mit viel Power und verwaltungstechnisch hohem Aufwand wurden die „Weiße Brücke“ als Übergangslösung und die Regenbrücke in Untertraubenbach, aber auch eine Brücke in Kothmaißling fertiggestellt. Allerdings werden die Brückenbauwerke, in die Jahre gekommen, den Haushalt auch in der nächsten Zeit belasten. Ich denke da beispielsweise an die Flutbrücke.

Um Verkehrswege offen und auch als nutzbar zu halten, müssen auch wieder viele Straßen saniert und neu gebaut werden. Im Haushalt sind dazu einige Positionen vorgesehen. Eine gerechte Verteilung im gesamten Stadtgebiet, sowohl in der Innenstadt als auch in den Ortsteilen, ist ganz im Sinne der Arbeitsgemeinschaft.

Eine neue Verkehrslösung im Anschluss an die Flutbrücke mit einem Oval wird schon lange besprochen und könnte bald umgesetzt werden. Ein weiterer Ausbau der Verkehrsführung sollte dann nach Abschluss dieser Bauarbeiten angestrebt werden. Dabei ist ein sensibler Umgang mit der gleichzeitig laufenden Planung zum Hochwasserschutz zu pflegen.

Insgesamt ist die Verkehrsanbindung nach Cham-Süd, ein Anliegen der ARGE seit vielen Jahren, weiter im Blick zu halten. Der vierspurige Ausbau in Richtung Scheurer-Kreuzung und weitere Maßnahmen, auch unter Einbeziehung des Radwegekonzeptes, müssen mit anderen Vorhaben koordiniert werden.

Der Bau der Brücke über den Quadfeldmühlbach im Jahr 2023 durch das Straßenbauamt, aber auch Straßenbaumaßnahmen in der Innenstadt, müssen sorgfältig insgesamt abgestimmt werden, so dass bei notwendigen Sperrungen nicht alle Ausweichmöglichkeit genommen werden.

Zur Anbindung gehören auch die Planungen in der Hans-Eder-Straße und in der Ortsdurchfahrt Janahof, auch immer unter der Betrachtung eines ganzheitlichen Radwegekonzeptes.

Feuerwehrwesen:

Die Abarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans ist bereits richtig angelaufen. Der Bau in Altenmarkt kann bereits im neuen Haushaltsjahr abgeschlossen werden. Für Hochbaumaßnahmen bei verschiedenen Feuerwehren sind ca. 2 Millionen Euro geplant. Außerdem fast eine Million für den Erwerb von beweglichen Sachen. Die Feuerwehren sind eine wichtige Organisation, die immer als Hauptaufgabe der Stadt angesehen werden muss. Die größte Feuerwehr in der Stadt darf dabei nicht vergessen werden, der Bau der Feuerwache ist aufgrund anderer Baumaßnahmen noch verschoben, aber natürlich fest im Blickpunkt. Die vorerst notwendigen Anschaffungen wurden geleistet, um die Einsatzkraft zu verbessern.

Breitband:

Eine vollständige Versorgung des gesamten Stadtgebietes mit Glasfaser ist ein ehrenhaftes und ehrgeiziges Ziel. Mit dem Ausbau der digitalen Infrastruktur durch den Landkreis war sichergestellt, dass alle weißen Flecken (bis 30 MB) erschlossen werden. Durch einen geschickten Tausch der Stadt mit dem Landkreis, wonach sich die Stadt verpflichtet hat, die weißen Flecken in der Kernstadt selbst auszubauen und dafür Adressen im Außenbereich an die Digitale Infrastruktur abzugeben, hat man sich dem Ziel des Komplettausbaus genähert. Hilfreich sind jetzt auch ein Eigenausbau der Telekom im Stadtgebiet und die Nutzung eines Förderprogramms, das derzeit am Laufen ist.

Es ist zu wünschen, dass das ehrgeizige Ziel, 10.000 Haushalte mit Glasfaser zu erreichen, umgesetzt wird.

Mit den derzeitigen Planungen dürften ca. 60 % geschafft sein.

Seniorenheim:

Nachdem der Stadtrat beschlossen hat, das Seniorenheim in den Händen der Bürgerspitalstiftung zu belassen, konnten die Planungen durch das Architekturbüro Eckl aufgenommen werden.

Sehr erfreulich waren die Bemühungen, diese Planungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu schaffen, um die Förderung der PflegeSoNah zu erhalten.

Eine Förderung von fast 7 Millionen Euro wurde mit viel Herzblut und Arbeitsdruck an verschiedenen Stellen erreicht, was uns auch ermöglichte, das Heim nach den neuesten Standards der 5. Kategorie zu planen.

Damit besteht die beste Aussicht, das Wohl der Senioren mit hoher Qualität gewährleisten zu können. Besonders begrüßen wir, dass wir zur Abfinanzierung bereits im nächsten Haushaltsjahr die Summe von 4 Millionen einstellen können. Dies ist aufgrund des abgelaufenen Haushaltsjahres möglich, in dem sich nicht zu erwartende Steuereinnahmen eingestellt haben.

Die bisher festgesetzten Kosten für das Heim sollten als Fixpunkt nicht überschritten werden. Dazu wird eine ständige Kostenkontrolle und Überwachung notwendig sein. Dank allen beteiligten Rätinnen und Räten aus allen Fraktionen für die gemeinsame gute Zusammenarbeit für diese Begegnungsstätte als Leuchtturmprojekt.

Die Symbiose mit der Klosterkirche finden wir als außerordentlich wohltuend.

Marketing und Marke Stadt Cham:

Cham – „Die bayerische Stadt mit der umfassendst gelebten Begegnungskultur“.

Nach wie vor steht dieser Begriff für unsere Marke, obwohl wir das immer weniger betonen. Es stimmt aber, weil wir viel dafür machen und auch weiter vorantreiben sollten.

Unser „Cham blüht auf 2021“ zum 20-jährigen Jubiläum der kleinen Gartenschau war die richtige Antwort, um unsere Innenstadt attraktiv machen.

Die Verleihung des IHK Kommunalentwicklungs-Award - Sonderpreis für "Cham blüht auf" sollte uns dazu stark motivieren, die Stadtentwicklung weiter in dieser Form zu betreiben. Anscheinend stieg gefühlt die Zahl der Tagestouristen durch diese Aktion.

Unabdingbar ist die Installation eines Citymanagers, die wir sehr begrüßen. Die angedachte Vorgehensweise und Machbarkeit scheint der richtige Weg zu sein.

Intelligente Softwarepakete sollten digital die Bewältigung der Leerstände und Vergabe von Bauplätzen oder Immobilien unterstützen.

Investitionen in die Attraktivität der Stadt sind sinnvoll und ohne Alternative.

Cham wird 2022 mit der BR-Radltour und der Fortführung mit „Cham blüht auf“ weitere größere Veranstaltungen haben. Nach dem ausgefallenen Weihnachtsmarkt war es richtig, die Innenstadt mit dem geplanten Licht- und Weihnachtskonzept auszustatten. Darauf dürfen wir stolz sein.

Der Krippenweg in der Vorweihnachtszeit rundet dieses Konzept sakral ab.

Die Erstellung eines neu überarbeiteten GSEK wird die Entwicklung der Stadt für die nächsten Jahre abbilden und muss sich mit Blick auf die Jahre auch nach 2030 ausrichten, um innovative Ideen zu entwickeln.

Lassen Sie uns gemeinsam Ideen suchen, Lösungen finden, planen und entschlossen umsetzen.

Die Verlegung der Touristinfo auf den Marktplatz und die dafür erforderlichen Kosten sind genau richtig platziert. Als Anlaufstelle im Herzen der Stadt wird dieser Standort die Frequenz auf dem Marktplatz automatisch erhöhen.

Hervorragend geplant ist im Jahr 2022 „300 Jahre Luckner“, wobei sich in der Stadt der Begegnung auch interkommunal mit Trenck und Luckner zwei Städte treffen, um die zeitgleiche Geschichte gemeinsam darzustellen.

Der Handel in der Innenstadt wurde mit einer Erleichterung bei der Parkraumüberwachung unterstützt. Dazu hat der Stadtrat entschieden, 1 Stunde kostenlos für die Zeit zu parken, in der die Geschäfte durch die Einschränkungen der Pandemie zu leiden haben. Sollte sich dies im nächsten Jahr wieder normalisieren, müsste diese Entscheidung wieder neu überdacht werden. Eine dauerhafte Einführung dieser kostenlosen Stunde muss auch aus Sicht der defizitären Verkehrsüberwachung betrachtet werden und sollte der ständigen Kontrolle auch den Anforderungen des Handels angeglichen werden.

Für die Kommunalentwicklung in der Innenstadt sind Strategien, Konzepte und kreative Lösungen zu finden. Es soll nicht beim Sommertraum bleiben.

Bildung, Sport und Kultur:

Die defizitäre Belastung für die Stadt aufgrund dieser Einrichtungen, wie bei der Stadthalle, dem Freibad, dem Hallenbad, den Museen oder bei der Musikpflege, sollten zum Wohle der Menschen gesehen werden und auch als Verpflichtung der Kommune, dies als Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern zu leisten.

Eine Deckelung bei den freiwilligen Leistungen für Museen ist für unsere Fraktion ein absolut gangbarer Weg, um auch eine gerechte Verteilung ohne Ausuferung zu ermöglichen.

Weitere Ausgaben im Bereich der Bildung, wie Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sind erforderlich, zukunftsorientiert und notwendig. Eine Erweiterung der Mittagsbetreuungen wird wohl in Zukunft als Angebot unvermeidbar sein.

Unser Bürgermeister und auch bereits seine Vorgängerin betonten immer:

„Ich stehe hinter unseren dörflichen Grundschulen“ Dazu muss vor Ort immer auch eine ausgewogene Bevölkerung vorhanden sein. Die Ausweisung von Bauplätzen ist deshalb ein wichtiger Baustein für dieses Vorhaben. Allerdings wird es auch Aufgabe sein, in den Ortsteilen auftretenden Leerständen in den Ortskernen mit praxisorientierten Lösungen zu begegnen.

Bei all diesen Maßnahmen, wie auch bei den Sportförderrichtlinien, die als freiwillige Leistungen gelten, müssen allerdings auch die haushaltsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden, was unserer Meinung nach mit diesem Haushalt gelungen ist.

Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit:

Die Arbeitsgemeinschaft hat in ihrem Positionspapier für Umwelt- und Klimapolitik viele Maßnahmen und Strategien dazu benannt.

So werden im Haushalt auch einige davon umgesetzt.

- Zur Umsetzung der Umweltthemen in der Bauleitplanung und Siedlungsentwicklung wurde beim neuen Baugebiet in Untertraubenbach ein besonderer Wert zum Erhalt der natürlichen Wasserbilanz gelegt. Ein Regenwasserspeicher, verpflichtender Bau von Zisternen, Eingrenzung der Bodenversiegelung und Dachbegrünungen dienen bei diesem Bebauungsplan der Nachhaltigkeit.
- Weiterentwicklung der Kläranlage.
- Aufbau einer interkommunalen Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zum Beispiel bei der Klärschlambeseitigung.

- Die Berücksichtigung im Stellenplan explizit für Energieeinsparung bei städtischen Immobilien.
- Eine sukzessive Umstellung der Straßenbeleuchtung auf intelligente Lichtkonzepte. CO₂-Emissionen können durch Light-on-Demand-Lösungen reduziert, sowie Pflanzen und nachtaktive Tiere geschützt werden.
- Umsetzung eines Fahrradkonzeptes für den Freizeit- und Alltagsradverkehr.

Leistungsfähige Verwaltung:

Für alle Maßnahmen bedarf es einer leistungsfähigen Verwaltung, die die Fülle der Aufgaben auch bewältigen kann. Es ist nicht alleine ausreichend, für die finanziellen Mittel zu sorgen, sondern dann auch diese Planungen zeitgerecht durchführen zu können.

Wenn wir die Personalkosten der vergangenen Jahre vergleichen, dann können wir schon erkennen, dass sich diese jährlich nach oben verändern. Dafür sind neben Neueingruppierungen auch zusätzliche notwendige Einstellungen verantwortlich, was für eine fortschrittliche und leistungsfähige Abwicklung der Verwaltungsarbeit zukunftsorientiert ist.

Mit der Einstellung von neuen Auszubildenden hat die Stadt Cham den bereits eingeschlagenen Weg weiter beschritten, ihr Personal selbst auszubilden, um dann später auch in der Verwaltung einsetzen zu können.

Der neue Stellenplan entspricht den Anforderungen der heutigen Zeit und muss auch mit der freien Wirtschaft als Konkurrent am Arbeitsmarkt entsprechend reagieren.

Die Einhaltung einer nachvollziehbaren Kostenstruktur im Stellenplan ist verpflichtend zu beachten.

Stadtwerke und Bauhof:

Nach wie vor können wir uns glücklich schätzen, eigene Stadtwerke zu besitzen.

Die so wichtige Daseinsvorsorge wird dadurch zukünftig gesichert. Ob Wasser- oder Stromversorgung, es sind essentielle Bedürfnisse der Menschheit, die es zu sichern bedarf.

Mit der Stadtwerken Cham GmbH, mit ihren kompetenten Mitarbeitern und Herrn Stefan Raab an der Spitze, ist dieser Weg gut bestellt. Der neue Hochbehälter sorgt zum Beispiel dafür, diese Sicherung der Zukunft zu erhalten.

Möglichkeiten in der Infrastruktur mit dem vorhandenen Leerrohrnetz bieten weitere Betätigungsfelder. Auch beim Biomasse-Kraftwerk ist die Stadtwerke Cham GmbH beteiligt und trägt so einen wertvollen Energiebeitrag für die Stadt bei.

Bei der geplanten Gesamtversorgung im gesamten Stadtgebiet mit Glasfaser kann die Stadtwerke Cham GmbH eine entscheidende Rolle spielen, unterliegt aber auch den markttechnischen Vorgängen.

Dem Bauhof der Stadt Cham wollen wir als Arbeitsgemeinschaft wieder einen besonderen Dank aussprechen.

Sehr gut organisiert, optimal strukturiert, äußert umgänglich und handlungsbereit begegnen uns die Mitarbeiter mit dem neuen Bauhofleiter Mario Höpfl. Sie machen Vieles möglich, was alltäglich anfällt und unkompliziert erledigt werden kann. Daneben sind sie für das Wohl der Bürger tagtäglich unterwegs und erledigen in hervorragender Weise die anfallenden Dienste in der Kommune, die ohne diese vielen Handdienste anders aussehen würde.

Unser Dank gilt der Industrie und dem Handel und allen fast 2.000 zahlenden Gewerbetreibenden für eine finanzielle Grundstruktur zur Wahrnehmung der kommunalen und damit gesellschaftlichen Interessen.

Dafür ein herzliches Dankeschön auch von unserer Fraktion.

Auch dem Landkreis Cham mit Herrn Landrat Franz Löffler und dem Kreistag sei an dieser Stelle für deren Unterstützung gedankt.

Mit einer geplanten Kreisumlage von 10,9 Millionen Euro leistet die Stadt Cham einen wesentlichen Beitrag zur Handlungsfähigkeit des Kreises.

Zum Schluss bedanke ich mich im Namen der AG Chamland bei unserem Herrn Bürgermeister Martin Stoiber für die sehr gute Zusammenarbeit, unserem Kämmerer Herrn Christian Plötz für die offene Transparenz in den Haushaltsberatungen und der gesamten Verwaltung, insbesondere auch Herrn Stadtbaumeister Pamler, Herrn Scheurer von der Bauverwaltung, Herrn Bücherl im Ordnungsamt, Herrn Schille vom Personalamt und Frau Stebe-Hoffmann im Hauptamt mit ihren jeweiligen Abteilungen und Mitarbeitern für ihr Engagement.

Wir stimmen dem Haushalt 2022 zu und wünschen uns für die bevorstehende Periode im Stadtrat eine harmonische, ergebnisorientierte und freundliche Zusammenarbeit. Der finanzielle Haushaltsrahmen gibt viel her, die Entscheidungen richtig zu treffen, ist der bevorstehende Auftrag an den Stadtrat und wird auch mit der Fülle der Maßnahmen die Verwaltung stark fordern.

Anlage 3**Stellungnahme****der Freien Wähler und
der Wählergemeinschaft Altenmarkt/Michelsdorf und Katzberger Liste
sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stoiber,
geschätzte Damen und Herren der Verwaltung,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates Cham,
sehr geehrte Vertreter der Presse,
sehr geehrte Damen und Herren,

nur wenige haben vor einem Jahr gedacht, dass wir wieder unter den Beschränkungen der Pandemie unsere Haushaltsrede halten würden, wieder keinen Christkindmarkt und keine Weihnachtsfeier haben werden.

Corona – die folgenreichste Pandemie der Neuzeit lässt uns auch nach fast zwei Jahren nicht los und zeigt uns **neben aller persönlichen Betroffenheit und den medizinischen Herausforderungen, wie zerbrechlich unsere sicher geglaubte Welt doch ist**. Immer wieder müssen wir für den elementaren Fortbestand unserer Gesellschaft und für unser Wertesystem eintreten. Neben zutiefst ethischen Fragestellungen plagen wir uns immer noch mit ganz praktischen Ärgernissen - mit hoch widersprüchlichen politischen Vorgaben und mit Verordnungen, die vom realen Leben weit entfernt scheinen.

Vor über 2000 Jahren formulierten römische Bürger den Begriff „**res publica**“. **In unsere heutige Sprache übersetzt bedeutet es, die gemeinsame Sache oder etwas freier formuliert, unsere gemeinsame Sache, unsere gemeinsame Stadt**. Deswegen sind wir hier, deswegen wurden wir gewählt und wegen unserer gemeinsamen Sache investieren wir viel Zeit und Mühe in all unsere ehrenamtlichen Ämter.

Wer sich die Mühe macht und nur ein klein wenig in der Geschichte zurückblättert, stellt sehr schnell fest, die meisten Zeiten waren für die kleinen Leute nicht gut. Sie mussten ihre Arbeit tun, hatten wenig zu sagen und waren auf Gedeih und Verderb der Obrigkeit ausgeliefert. Heute, in Zeiten einer demokratischen Staatsform, sind **die politisch Verantwortlichen vom Volk auf Zeit gewählt, der gemeinsamen Stadt zu dienen und das Beste zu versuchen**. Doch genau damit beginnen die eigentlichen Schwierigkeiten. Wer legt den richtigen Weg fest, wer legt fest, wie viel Schulden richtig sind? Wer legt fest, wie viel freie Fläche überbaut werden soll? Wer legt fest, wie viel Kitaplätze geplant werden sollen?

EINNAHMEN:

Während wir bei den Gemeindesteuern durch die Festsetzung der Steuer/Hebesätze direkten Einfluss nehmen können, orientieren sich die Anteile an den Gemeinschaftssteuern an allgemein gültigen Berechnungskriterien.

Die **Hebesätze aller drei Gemeindesteuern bleiben unverändert bei 350 v.H.** und sind ein positives Signal. Im Vergleich zu den Städten im Landkreis rangieren wir am unteren Hebesatz-Level.

Während der Ansatz für die **Grundsteuer A** sich mit 97.000 € fast auf dem Niveau der Vorjahre bewegt, wurde die **Grundsteuer B** mit 2,645 Mio. € um 115.000 € höher als 2021 angesetzt.

Die **Gewerbsteuer** war und ist die wichtigste Steuereinnahme der Stadt Cham. Für 2022 wurden 17 Mio. € veranschlagt, was satte 5,75 Mio. € mehr als im Haushaltsansatz 2021 bedeutet, aber dennoch großzügig unter dem erwarteten Rechnungsergebnis für das Jahr 2021 liegt.

Dass die Stadt Cham hinsichtlich ihres bunten Branchen-Mix gut aufgestellt ist, wird bei den anhaltend hohen Gewerbesteuer-Einnahmen spürbar. Dennoch bleiben wir bei den Planungen für 2022 vorsichtig.

Die **Gewerbsteuer** und der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** spiegeln die örtliche Wirtschaftskraft wider:

- die Gewerbesteuer direkt über den steuerpflichtigen Gewinn der Unternehmen,
- der Anteil an der Umsatzsteuer indirekt über einen Schlüssel, in dem neben dem Gewerbesteueraufkommen auch die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Höhe der Entgelte eingerechnet werden.

Beim **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** von rund 2,873 Mio. € bewegen wir uns rd. 80.000 € unter dem Ansatz von 2021.

Der Ansatz von 9,7 Mio. € bei der **Einkommensteuerbeteiligung** wurde auch bereits 2021 zugrunde gelegt.

Von den gesamten Einnahmen im Bereich der Steuern und des Finanzausgleiches von etwas mehr als 33,5 Mio. € bleiben uns lediglich 21,38 Mio. €, da wir 12,593 Mio. € an Umlagen abführen müssen (fast 11 Mio. € davon allein als Kreisumlage).

AUSGABEN:

Neben den vorher genannten Finanzumlagen von 12,593 Mio. € und den Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind die **Personalaufwendungen** der drittgrößte Posten der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und machen insgesamt 21,22% des Verwaltungshaushaltes aus.

Verwaltung

Viele gute Ideen können nur dann wirken, wenn es einen Verwaltungsapparat gibt, der dies alles umsetzt. **Es bedarf motivierter und fachlich qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabenstellungen gewiss vielschichtiger geworden sind.** Wir befinden uns derzeit in einer noch nicht dagewesenen Transformation, um **Digitalisierung voranzubringen**, ohne den Bürgerservice zu verringern, um **dem Klimaschutz gerecht zu werden**, **große Veränderungen abzufedern** und die Stadtgesellschaft wie derzeit vor den gravierenden Auswirkungen einer Pandemie zu schützen.

Eine der größten Herausforderungen liegt allerdings bei der Einführung des neuen Umsatzsteuerrechts nach § 2 b UStG, welches einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die neuen gesetzlichen Vorgaben, die wir als Stadtverwaltung ab 01.01.2023 verpflichtend anwenden müssen, werfen ihre Schatten voraus und hat auch finanzielle Auswirkungen auf unsere Bürgerinnen und Bürger. Verschiedene Leistungen werden zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, da wir als Stadt bei dieser Leistungserbringung in Konkurrenz zu privaten Unternehmen stehen und alle im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes dieselben rechtlichen Voraussetzungen haben sollten.

Investition

Mit der im Jahr 2019 getroffenen Grundsatzentscheidung, dass das **Seniorenheim St. Michael** auch im Zuge eines Neubaus weiterhin unter Trägerschaft der Bürgerspitalstiftung bleibt, haben wir ein klares Bekenntnis zum Seniorenheim selbst und den Mitarbeitenden getroffen. **Die größte Investition in der mittelfristigen Finanzplanung ist deshalb der Neubau des Seniorenzentrums St. Michael mit einer Investitionssumme von knapp 38 Mio. € bis 2026.**

Bei allen Planungen dürfen wir allerdings nicht außer Acht lassen, dass sich die Höhe der Investitionskosten in der Investitionskostenpauschale des Heimentgelts niederschlägt und von den Bewohnerinnen und Bewohnern allein zu tragen ist.

Aus diesem Grunde schlägt **im Vermögensaushalt 2022 ein Zuschuss in Höhe von 4.000.000 € zum Neubau des Seniorenheims St. Michael zu Buche**. In den Folgejahren bis 2026 sind weitere Zuschüsse vorgesehen. Damit tragen wir dazu bei, dass die Investitionskostenpauschale nicht ins Unermessliche steigt.

Verkehr und Mobilität

Seit ich im Stadtrat bin, ist das Thema Verkehr ständig präsent. Bei diesem Thema ist aber auch sehr stark darauf zu achten, dass alle Formen der Mobilität, Fußgänger, Radfahrer und Autoverkehr eine angemessene Beachtung finden. Die Fußgänger kommen in der Wahrnehmung manchmal zu Unrecht etwas zu kurz. Gute Fußwege dienen der Gesundheit und entlasten den Verkehr.

Das Thema Radfahren hat in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert. **Beim Thema Radwegnetze gibt es vor allem im Innenstadtbereich erhebliches Verbesserungspotential**. Wir sind froh, dass das Thema Radfahren nun endlich auch im Stadtrat einen entsprechenden Stellenwert gefunden hat, wenngleich ich nicht verhehlen möchte, dass ich bzw. unsere Fraktion von den bisherigen Ergebnissen der von der Ratsmehrheit ausgewählten Begleitagentur mehr als nur enttäuscht sind.

Kultur und Tourismus

Für unsere Stadt ist der Sport ebenso essenziell wie die Kunst und Kultur. Zahlreiche soziokulturelle Orte wie das Kulturhaus, Museen, die Städtische Galerie sowie Konzerte und Ausstellungen aber auch die Bibliothek bereichern und gehören zur Stadt Cham. **Unsere Museen, Archive und kulturellen Einrichtungen sind Ausdruck unserer Lebendigkeit, die in Tradition und Toleranz wurzelt**. Unser Dank und unsere Anerkennung gelten allen Kulturschaffenden in Cham, die unsere Stadt lebendig machen und die momentan eine besonders schwere Zeit haben. Das unermüdliche Engagement der Verantwortlichen der Einrichtungen aber auch der enorme Beitrag im Rahmen der freiwilligen Leistungen machen deutlich, dass **Kulturpolitik in der Stadt Cham keine Randnotiz ist**.

Ehrenamt und Beteiligung

Ehrenamtliches Engagement, das zeigt sich auch in der Stadt Cham, ist unverzichtbar und wir dürfen froh und dankbar sein, dass sich so viele Menschen für ein gutes Miteinander einsetzen.

Das trägt maßgeblich auch zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Die zahlreichen Vereine und Initiativen, aber auch Einzelpersonen sind unverzichtbare Akteure unserer Gesellschaft. Auch die Stadt Cham würdigt besonders herausragendes ehrenamtliches Engagement mit der Verleihung des Chamer Kampl. Dies und viele kleine und große Mosaiksteine machen unsere Stadt lebens- und liebenswert. Dass dies von Seiten der Stadt auch gewürdigt und unterstützt wird, zeigt sich in den freiwilligen Leistungen in Höhe von 1,26 Mio. € im Verwaltungshaushalt.

Standortfaktoren

Je attraktiver die Standortbedingungen vor Ort sind, umso attraktiver ist es für Unternehmen, sich anzusiedeln. Mittelständische Unternehmen, Dienstleister, Handwerks- und Industriebetriebe, verbunden mit AKTIVEM Stadtmarketing und einer kreativen Wirtschaftsförderung, schaffen und erhalten Arbeits- und Ausbildungsplätze. Das sind nicht nur Voraussetzungen für die Fachkräfte von morgen, sondern auch für Standortsicherung und Sicherung unserer kommunalen Steuereinnahmen und unseres Wohlstandes.

Wirtschaft, Einzelhandel, Innenstadt

Wir nehmen das berechtigte Anliegen aus der Bevölkerung zur **Stärkung des Einzelhandels** sehr ernst, da die Möglichkeit, **wohnnah und fußläufig einzukaufen, entscheidend**

zur Lebens- und Wohnqualität beiträgt. Wir möchten betonen, dass dieses Angebot nicht nur unseren Seniorinnen und Senioren zugutekommt, sondern nicht zuletzt auch die Attraktivität unserer Stadt bzw. des jeweiligen Stadtteils insgesamt erhöht und zudem im Kleinen die Klimabilanz schont.

Seit fast zwei Jahrzehnten gibt es in Cham die Möglichkeit, bis zu einer halben Stunde kostenfrei zu parken. Ab Mitte 2020 wurde diese gebührenfreie Parkzeit zunächst bis Ende 2020 auf eine Stunde ausgeweitet. In der Folge wurde dies zweimal um ein weiteres Halbjahr verlängert und würde im Dezember 2021 auslaufen. Mit dem von uns eingebrachten **Antrag über „dauerhaft eine Stunde kostenfrei in Cham parken“** könnte die Stadt - wieder einmal - eine Vorreiterrolle in Ostbayern einnehmen, während andere Kommunen erst kürzlich die „Semmelkaste“ eingeführt haben.

Aber wie sich im Vorfeld schon abgezeichnet hat, wird unser Antrag wohl nicht in dieser Form bzw. so weitreichend gewürdigt.

Unser Ansatz ist, dass wir das „dauerhaft 1 Stunde kostenlos parken“ nicht wegen der Pandemie, sondern als Antwort auf die Zeichen der Zeit sehen und damit insgesamt - auch in Nach-Corona-Zeiten - einen weiteren Beitrag zur Attraktivität der Innenstadt leisten.

Wir jedenfalls sind auf das Ergebnis der Abstimmung gespannt.

Manchmal würden wir uns wünschen, dass mehr die Ziele unserer Stadt und das Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt stehen und nicht, von welcher Gruppierung ein Antrag eingebracht wird, kleinkarierte Profilierung der Mehrheitsverhältnisse und die Farbe der Parteizugehörigkeit.

Erwartungen und Schlussbemerkungen

„Nichts ist mächtiger als eine Idee zur richtigen Zeit“, sagte einst der französische Schriftsteller und Politiker Victor Hugo.

Ein großes Wort, das sich ohne weiteres auf unsere Stadt übertragen lässt. Wir brauchen Ideen, die in unsere Zeit passen und die wir gemeinsam umsetzen können. **Die richtigen AkteuerInnen müssen mit den richtigen Rahmenbedingungen die richtigen Ideen entwickeln und konsequent verfolgen - dann erreichen wir gemeinsam Großes.**

Das Stichwort „Rahmenbedingungen“ lässt dabei aufhorchen. Es bezieht sich auch, aber nicht nur, auf die finanzielle Lage. Denn natürlich braucht es für die Umsetzung der meisten Ideen Geld. Es bezieht sich aber genauso auf personelle Ressourcen und auf das, was leistbar ist.

Für uns bedeutet das: es gibt sicherlich viele gute Ideen für unsere Stadt. Dabei gilt immer: möglich machen, was sinnvoll ist, anstatt Projekte ohne konkrete Gesamtplanung um jeden Preis zu starten.

Umso dankbarer sind wir Frau Anjalie Chaubal sowie Stadtarchivar Timo Bullemer, die nicht nur für das Cordonhaus eine überzeugende und sinnvolle Nachnutzung geplant und aufgezeigt haben, sondern sich darüber hinaus auch noch Gedanken zur Umsetzung und Aufwertung der Idee der geplanten Tourist-Info am Marktplatz gemacht haben. Sie haben **eindrucksvoll mit einem stimmigen Gesamtkonzept überzeugt, das sowohl Tourist-Info, Cordonhaus und Spur-Museum beinhaltet und hierfür wertvolle Ideen und Beiträge geliefert.**

Beide haben mit Ihren wertvollen Anregungen eine in unseren Augen total überstürzt und unüberlegte „Hau-Ruck-Aktion“ inhaltlich und auch gesamtplanerisch gerettet. **Künftig wünschen wir uns als Fraktionsgemeinschaft, dass Dinge nicht nur angedacht, sondern**

auch durch und fertig gedacht werden. Auch wenn wir Gott sei Dank über eine sehr erfreuliche Haushaltssituation verfügen, sind wir dennoch verpflichtet, maßvoll und sorgsam mit den uns anvertrauten Steuermitteln umzugehen und nicht mit unausgereiften Ideen Monate vor der Realisierung zusätzlich Geld auszugeben.

Neben den rein finanziellen Betrachtungen gibt es noch eine ganze Reihe von Themen, die ebenfalls unsere größte Aufmerksamkeit erfordern. Als Fraktionsgemeinschaft sehen wir mit Sorge die Entwicklungen und die Debatten um das Thema Neubau des DJK Vilzing.

Als gewählte Mandatsträger müssen wir die schon vorhandenen Beschwerden und Einschränkungen und die berechtigten weiteren Sorgen und Nöte der Anwohnerinnen und Anwohner als auch der Bevölkerung insgesamt ernst nehmen. **Es muss auch in unserem Interesse sein, dass die Gespräche der Bürgerinitiative und der DJK auf Augenhöhe stattfinden. Es kann nicht sein, dass kommerzielle Interessen eines Vereins bzw. einer Abteilung und deren Funktionäre vor die der Anwohnerinnen und Anwohner gestellt werden.** Für manch einen aus unserer Runde werden die kommenden Wochen und Monate sicherlich einem Ritt auf der Rasierklinge gleichkommen. Doch bei aller Achtung vor den sportlichen Erfolgen der DJK Vilzing muss man nüchtern feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger schon heute genug an den bereits bestehenden Randerscheinungen des Fußballs leiden, die Auswirkungen auf deren Lebensqualität haben.

Gerade vor dem Hinblick des ebenfalls sanierungsbedürftigen städtischen Stadions müssen hier - mehr als sonst - mehrere Komponenten betrachtet werden und darf es planungstechnisch keine Denkverbote in irgendeine Richtung geben. Vor allem, wenn ich die Worte des Vorsitzenden Klaus Kernbichl aus dem Bayerwald-Echo vom 26.11.2021 lese: „... dabei sei bis zur Verlegung des Stadions alles möglich“ dürfte alles doch nicht so heiß gegessen wie gekocht werden?!

Meine Damen und Herren, der Haushaltsplan ist sozusagen das Auftragsbuch der Politik an die Verwaltung, setzt die richtigen Akzente und deshalb stimmt die Fraktionsgemeinschaft der Freien Wähler, der Wählergemeinschaft Altenmarkt/Michelsdorf, der Katzberger Liste und Bündnis 90/DIE GRÜNEN dem Haushalt 2022 zu.

Dank

Die Agenda 2021 und die Aufgaben für 2022 zeigen, dass uns die Pandemie nicht gelähmt hat. Stadtrat und Verwaltung haben mit hohem Arbeitseinsatz und sehr flexiblem Engagement an vielen Projekten hartnäckig weitergearbeitet und parallel dazu tapfer die Folgen der Pandemie bekämpft.

Unser besonderer Dank und unsere Wertschätzung gelten auch heute zuerst allen Menschen, die sich ehrenamtlich und in ihrer Freizeit in Vereinen, Kirchen und in der Schülerbetreuung eingesetzt haben oder bei Feuerwehr, dem Roten Kreuz oder anderen Organisationen aktiv sind. In einer Zeit, in der der Umgangston rauer wird und der Egoismus ausgeprägter, bedanken wir uns umso herzlicher für dieses uneigennützig Engagement für andere.

Wir bedanken uns bei Bürgermeister Martin Stoiber sowie den Mitarbeitenden der Stadtkämmerei mit Christian Plötz an der Spitze für die perfekte Vor- und Nacharbeit des Haushaltsentwurfes sowie bei Frau Sigrid Stebe-Hoffmann für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ein großer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, den verschiedenen Einrichtungen und Diensten der Stadt, dem Seniorenheim St. Michael sowie unserer Stadtwerke Cham gmbH. Sie alle haben unter erneut erschwerten Bedingungen hervorragende Arbeit geleistet.

Wir bedanken uns bei den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates für die gute Zusammenarbeit über alle Fraktionen hinweg. Wenn es auch in einigen Bereichen unterschiedliche Auffassungen und Zielsetzungen gab, blieb der Umgang miteinander fair und respektvoll.

Persönlich, aber auch im Namen der Fraktionsgemeinschaft, darf ich allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2022 wünschen und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Frank Aumeier,
Fraktionsvorsitzender und Sprecher der Fraktionsgemeinschaft
Freie Wähler, Wählergemeinschaft Altenmarkt/Michelsdorf,
Katzberger Liste und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Haushaltsrede der CSU-Fraktion zum Haushalt 2022

Wäre ich einige Jahre jünger und hätte einen Berufswunsch frei, dann würde ich gerne Kämmerer der Stadt Cham werden. Noch nie in 38 Jahren Stadtratstätigkeit habe ich eine derart komfortable Situation eines Chamer Haushalts erlebt. Jetzt könnte ich süffisant erwähnen, ich hätte dies in meiner Haushaltsrede 2021 schon angekündigt, dass der Haushalt am Ende des Jahres besser ausfällt, als er uns ursprünglich vorgelegt wurde. Doch nein, an einen derartigen Hype habe selbst ich vor einem Jahr nicht gedacht. Kein Mensch hätte es für möglich gehalten, dass statt der geplanten 12 Millionen € Gewerbesteuer gleich 23 Millionen € in die Stadtkasse fließen würden. Und so kann man bei einem Rücklagenbestand von gut 9 Millionen € und einem Schuldenstand von unter 6 Millionen € nicht mehr von einer Pro-Kopf-Verschuldung, sondern von einem Pro-Kopf-Guthaben sprechen. Und das angesichts eines Rekordhaushalts von über 80 Millionen €. Zur Erinnerung: das Haushaltsvolumen des letzten Jahres lag bei knapp 57 Millionen €.

Das heißt, wir werden auch in diesem Jahr noch kräftiger investieren und dennoch besser abschneiden als jemals zuvor. Zu verdanken haben wir das den 951 Gewerbebetrieben und den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Stadt Cham, fließen doch durch deren Steuerzahlungen ungeahnte Summen in die Stadtkasse. Wir tun gut daran, uns bei diesen Steuerzahlern herzlich zu bedanken.

Dieser unerwartete Geldsegen darf uns aber nicht dazu verleiten, übermütig zu werden. Wir tun gut daran, mit der gefüllten Stadtkasse sorgsam umzugehen, stehen uns in den nächsten Jahren doch gewaltige Projekte ins Haus, bei denen uns dieses Polster mehr als guttun wird. Ich denke da an die Sanierung weiterer Brücken und Straßen, dem Bau des Begegnungszentrums für die Senioren, den Bau zweier Kreisel, der Sanierung der Tribüne im Stadion, der Sanierung des Parkdecks und vieler Dinge mehr. Deshalb ist Vorsicht geboten. Wir halten uns an diese Vorsicht und werden daher dem kurzfristig eingereichten Vorschlag zur dauerhaften Beibehaltung der Regelung zur kostenfreien Nutzung von Parkplätzen für eine Stunde nur für das kommende Jahr zustimmen. Sollte es uns weiterhin so gut gehen und wir uns das leisten können, können wir uns am Ende des nächsten Jahres gerne über eine Verlängerung unterhalten. Dies dauerhaft zu versprechen ohne die Personalsituation und damit die Kosten für diesen Bereich mit einzubeziehen, halten wir für keine gute Lösung. Kosten zu verursachen ohne weitestgehend für deren Deckung zu sorgen, das geht gar nicht. Liebe Kollegen der Freien Wähler, euer ehemaliger Fraktionssprecher Karl-Heinz Hampel hätte sicher genauso argumentiert. Mehr Frequenz für die Innenstadt müssen wir durch andere Initiativen erreichen. Ich gehe später noch mal auf diesen Punkt ein.

Die CSU-Fraktion bedankt sich dafür, dass fast alle Wünsche bezüglich des Haushalts 2022 erfüllt wurden. Das Beachvolleyballfeld und der Pavillon im Freizeitgelände Quadfeldmühle, der Ausbau der Klosterstraße und der Parkstraße, die attraktivere Gestaltung des „Platzes der Menschlichkeit“ und des Spitalgartens stammen aus unserer Feder.

Besonders wichtig ist uns die Verbesserung der Situation in den Schulen. Vor allem der Grundschule Cham müssen wir die Möglichkeit geben, ihre Bemühungen, möglichst vielen Kindern einen Platz in der Nachmittagsbeschulung anzubieten, mit adäquaten Räumen zu belohnen. Bei unserer Begehung der Schulgebäude haben wir viele Ideen geboren, wie das gelingen könnte. Haushaltsmittel sind dafür vor allem für die Planung eingestellt. Aber es darf nicht bei der Planung bleiben. Nun müssen spätestens für das nächste Schuljahr Taten folgen. Gute Bildung unserer Kinder muss uns allen ein Anliegen sein. Und auch beste Bedingungen für all unsere Lehrkräfte in allen Chamer Schulen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an unseren Antrag zur Verbesserung der Parkplatzsituation am Chamer Schulberg und bitte schon jetzt um Unterstützung in der nächsten Hauptausschusssitzung.

Einen einzigen Punkt unseres Antrags zum Haushalt vermissen wir im Zahlenwerk. Wir haben darum gebeten, alle städtischen Gebäude, an denen das möglich ist, mit Photovoltaik auszustatten. Hier gibt es keinen Haushaltsansatz, doch ich gehe davon aus, dass in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Stadtwerken schnellstmöglich eine Prüfung erfolgt, die dann eine Bestückung der Dächer mit Photovoltaikanlagen zur Folge hat. Damit wären wir einverstanden, vor allem, wenn uns die Ergebnisse zeitnah vorgelegt werden.

Wir geben zu, dass wir auch in Sachen Flutbrücke und der damit zusammenhängenden Hochwasserfreilegung größere Schritte erwartet hätten. Das habe ich schon im vergangenen Jahr angemahnt und bin davon ausgegangen, dass 2022 Baubeginn sein werde. Doch einmal mehr sind nur Planungskosten enthalten. Wie lange muss man eigentlich planen, um eine Brücke, bei der uns schon 2012 angekündigt wurde, sie würde es nicht mehr lange machen, endlich baureif werden zu lassen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Hochwasserfreilegung durch ein weiteres Verschieben der Maßnahme in das Jahr 2023 nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Erstellung des Kreisels, der die Verkehrssituation am Eingang zur Stadt Cham doch erheblich verbessern würde.

Diese Bemerkungen könnten den Eindruck erwecken, dass wir mit der Arbeit des Bürgermeisters und der Verwaltung unzufrieden wären. Doch weit gefehlt. Im Gegenteil. Ich kann mich nicht erinnern, dass ein Bürgermeister der Stadt Cham in den ersten 20 Monaten seiner Amtszeit noch keinen Fehler gemacht hat. Selbst bei intensivster Lektüre der beiden Chamener Zeitungen findet man auch nicht nur den Ansatz einer Kritik an Ihrer Arbeit, Herr Bürgermeister, lieber Martin. Nach wie vor beteiligst du alle Fraktionen vor allem über ihre Sprecher, aber auch in zahlreichen Arbeitskreisen, bei der Bewältigung der Aufgaben, die vor uns liegen. Die Zusammenarbeit ist überwiegend harmonisch und macht trotz des hohen Zeitaufwands auch Spaß. Hoch anzurechnen ist dir, dass du unglaublich bemüht bist, bei Neubaulprojekten und bei Einstellungen die Förderung durch den Staat zugunsten der Stadt auszureizen und damit die städtischen Finanzen zu schonen. Das wird sich sicher auch beim Neubau des Seniorenheims auszahlen, wo du nicht ruhest, die hohen Kosten von geplanten 37,8 Millionen € trotz drohender Preissteigerungen auf diesem Niveau zu halten. Ja, eher noch zu reduzieren, könntest du doch einen Experten für uns gewinnen, der durch seine bisherigen Erfahrungen beim Bau von Seniorenwohnheimen, aber auch durch seine bisherigen Auftritte, vollkommen überzeugen konnte. Es wäre wünschenswert, wenn wir diesen Experten als Projektsteuerer dauerhaft für uns sichern könnten.

Und bei deinem Elan und deinem Geschick die Menschen mitzunehmen, sollten wir noch in diesem Jahr die nächsten Aufgaben angehen. Große Probleme, haben wir doch die zahlreichen Wünsche nach Gewerbe- und Bauflächen zu befriedigen. So wünschenswert es ist, neue Bürger und Gewerbebetriebe in Cham anzusiedeln, so soll dies möglichst ohne Flächenfraß und weiterer Zersiedelung geschehen, was schier unmöglich scheint. Dennoch gelingt es dir immer wieder, Baulücken zu schließen und dadurch neue Baugebiete auszuweisen.

Die Situation des Handels vor allem in der Innenstadt war auch in diesem Corona-Jahr keine einfache. Die Händler sprechen von einem Frequenzproblem in der Innenstadt. Und dies, obwohl wir alle im Stadtrat bemüht waren, alles zu tun, um die Situation zu verbessern. Die Verlängerung der kostenfreien Parkzeit auf eine Stunde und vor allem die Aktionen auf dem Marktplatz und der Quadfeldmühle haben für erhöhte Aufmerksamkeit gesorgt und viele Menschen aus dem Landkreis, aber auch viele Urlauber und Neugierige, nach Cham gelockt und damit die Frequenz angehoben. Auch der für heuer vorgesehene Umzug des Büros Tourist Info auf den Marktplatz ist ein positives Signal. Aber ich gebe den kritischen Stimmen aus dem Einzelhandel Recht: das reicht noch nicht. Wir müssen noch mehr tun. Mit der für heute vorgesehenen Verpflichtung eines City-Managers tun wir einen weiteren Schritt. Mit ihm muss es uns gelingen, die Leerstände zu reduzieren, weil sie das Bild der Innenstadt be-

lasten und zu weniger Frequenz führen. Wir müssen aber auch die Begeisterung und die Leidenschaft annehmen, mit der sie uns bei ihrer Vorstellung überzeugt haben und auf alle Bürger dieser Stadt übertragen.

Wir müssen auch wieder mutiger werden. Veranstaltungen im Zentrum wie Märkte, Bürgerfest und Weihnachtsmarkt haben uns allen gefehlt und müssen wieder angekurbelt werden. Sie sind die Magneten, die wir brauchen, um die gesamte Stadt wieder attraktiver werden zu lassen und das Angebot der zahlreichen überregional bekannten Geschäfte den Kunden näher zu bringen. Corona darf uns nicht weiter lähmen. Um diese Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es der Mithilfe aller. Der heute zu verabschiedende Haushalt sollte dazu der Startschuss sein und der gesamte Stadtrat sollte nicht müde werden Ideen zu gebären, die diesem Zweck dienen. Wir fordern auch ein dauerhaftes Gremium zusammen mit Experten aus der Chamer Wirtschaft, weil das Auswahlgremium bei der Vorstellung der Bewerber für das City-Management gezeigt hat, dass die Erfahrung und der Sachverstand der Händler die Situation aus einem ganz anderen Blickwinkel betrachten und vielleicht zu ganz anderen Lösungen führen.

Zum Schluss noch unser Dank an alle, die bei der Erstellung dieses Haushalts beteiligt waren, vor allem aber dem Stadtkämmerer für ein Werk, das Ansporn sein sollte auch weiterhin derart gute Zahlen vorzulegen. Besonders erwähnen möchte ich noch Herrn Raab von der Stadtwerke Cham GmbH. Wann kommt es in diesen Zeiten schon mal vor, dass dir jemand geringere Kosten für das kommende Jahr garantiert. Die Einkaufspolitik des Herrn Raab auf dem Strommarkt hat dies möglich gemacht und dafür gebührt ihm unser aller Dank. Sie, Herr Bürgermeister, lieber Martin, habe ich bereits, aus meiner Sicht völlig zurecht, gelobt. Wir wünschen dir auch für die Zukunft den Schwung und Elan, der dich auszeichnet. Vielen Dank für deinen Einsatz!

Die CSU-Fraktion stimmt dem Haushalt 2022 zu.



Stadtratsfraktion SPD / ÖDP

Angesichts der Meldungen über die aktuellen Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Cham trotz der Pandemielage zwickt man sich als Stadtrat dieser Tage immer mal wieder in den Arm. Nein, wir befinden uns diesbezüglich leider nicht in Mainz oder Kemnath, trotzdem sind die unerwartet hohen Einnahmen kein Traum, sondern Realität aufgrund eines gesunden Gewerbesteuerniveaus und mittelständischer, größtenteils inhabergeführter, standorttreuer Firmen und deren fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner im positiven Sinne „Kleinvieh macht auch Mist“, wie der Kämmerer treffend zu sagen pflegt. Die Stadt Cham steht finanztechnisch wahrlich nicht mit dem Rücken zur Wand wie viele andere Kommunen in Deutschland, trotzdem gilt gerade erst jetzt für den Stadtrat, nicht übermütig zu werden und die anstehenden Investitionen mit Augenmaß und laufender Kontrolle anzugehen.

Ein Lob an den Kämmerer, der den Überblick wahrt und dieses Werk wieder zusammen mit seinem Team erstellt hat.

Ein Blick auf das Gesamtvolumen des Haushalts 2022 lässt die agile Entwicklung erahnen. Nach insgesamt 56,5 Millionen Euro 2020 und 58 Millionen Euro 2021 umfasst das aktuelle Zahlenwerk einen Rekordumfang von 72 Millionen Euro (jeweils Ansatz bezogen). Unser Schuldenstand wird Ende 2021 voraussichtlich bei unter 6 Millionen Euro liegen. Der Rücklagenbestand betrug Ende 2020 knapp neun Millionen Euro und dürfte sich - aller Voraussicht nach - weiter positiv entwickeln. Somit sind wir rechnerisch schuldenfrei und froh, dass wir keine Schlüsselzuweisungen benötigen.

Da wir in den nächsten Jahren eine gewaltige Reihe an Investitionen schultern wollen, können wir jetzt sofort wieder die anerkennend klopfende Hand von der genannten Schulter nehmen.

So kommen auf Teile der Innenstadt quasi umkrepelnde Straßenbaumaßnahmen zu. Auch wenn wir aus Nachhaltigkeitsgründen nicht restlos von allen Plänen überzeugt sind, stehen wir vollinhaltlich hinter dem Konzept der Sanierung von Zubringerstraßen 2022, damit für die Großbaumaßnahmen an der verkehrstechnischen Halsschlagader Flutbrücke - Oval - Hochwasserschutz Quartier Stadelohe eine gewisse Entlastung geschaffen werden kann. Dann während der Bauzeiten auf ein regenarmes Jahr zu hoffen, ist kühn, aber ohne wirkliche Alternative. Der Ärger über die verkehrstechnischen Einschränkungen wird sowieso groß sein. Wir sind in diesem Zusammenhang auch nicht böse darüber, dass das Thema Parkleitsystem wieder von der Agenda verschwunden ist.

Wir befürworten, dass dem Fahrradverkehr in Cham mehr Bedeutung gegenüber dem PKW-Verkehr eingeräumt wird und haben uns auch bereits exemplarisch mit Straßenzügen befasst, wie dieser Mobilitätswandel konkret umgesetzt werden kann. Ziel bleibt ein durchgängiges Konzept, wie man mit dem Fahrrad - und übrigens auch als Fußgänger - ohne unter die Räder zu kommen, Cham von Ost nach West und von Nord nach Süd sicher queren kann.

Auch im ländlichen Raum unterliegen Innenstädte nicht erst seit Corona einem extremen Wandel. Um von der Reaktion stärker in die Aktion zu kommen und mehr Angebote und Attraktivitäten für die Innenstadt zu schaffen, bedarf es eines Gesamtblickes. Wir sind uns im Stadtrat einig, dass es darum geht, Besucherinnen und Besucher zu motivieren, nach Cham

zu kommen, idealerweise sowohl in die Innenstadt, als auch nach Cham-Süd. Logischerweise ist es nicht Aufgabe einer Kommune, ein eigenes Wirtshaus oder Geschäfte zu betreiben, aber die flankierenden Maßnahmen müssen verstärkt werden, um den Nährboden für mehr Frequenz zu bereiten, zum Teil auch mit unkonventionellen Maßnahmen, wie z.B. einem Genossenschaftsmodell in der Nahversorgung des täglichen Bedarfs, auch unter der Woche.

Immer wieder ploppt das Thema Gestaltungssatzung/Bebauungsplan Altstadt auf. Dem Investitionswilligen steht zumindest eine Gestaltungsfibel und Beratung zur Verfügung, aber noch immer konnten wir die Frage nicht eindeutig beantworten, ob sich die Stadt Cham mit einer o.g. Satzung wirklich einen Gefallen tun würde. Dieses Thema bleibt also auf der Agenda und das ist gut so.

Nicht immer einig waren wir uns in dieser Legislaturperiode über strategische Grundstückskäufe und über die Anmietung von Ankerimmobilien. Es ist richtig, dass diese den Haushalt belasten. Allerdings wären wir bei einer finanziellen Schieflage gar nicht in der Verlegenheit, solche Geschäfte zu tätigen. Hier bevorzugt unsere Fraktion den pragmatischen Ansatz. Wenn sich die Chance auf städtebauliche Entwicklung bietet und die Finanzierung darstellbar ist, dann sollte Cham diese Möglichkeiten nicht ungenutzt verstreichen lassen.

Nach dem Bau der Stadthalle und dem damit einhergehenden finanziellen Kraftakt war so manchem von uns vielleicht nach einer Pause zum Durchatmen zumute. Diese Pause war jedoch nicht möglich, denn allen war klar, dass DAS Großprojekt der Legislaturperiode 2020 bis 2026 die Errichtung des Begegnungszentrums St. Michael sein würde. Ein Großprojekt und zugleich Herzensprojekt. Als Referentin für Soziales und Senioren bin ich dankbar, so eng in die laufenden Planungen eingebunden zu sein. Gerade versuchen sich alle Beteiligten an der Quadratur des Kreises: Herausforderungen wie galoppierende Baupreise, Qualitätsanforderungen, Bewältigung des Fachkräftemangels, Angebote zu bezahlbaren Preisen u.v.m. müssen in Einklang gebracht werden. Aber mit dem Rückenwind aus dem Förderprogramm PflegesoNah und dem festen Willen, für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürgerinnen einen Ort der Begegnung und ein Stück Heimat zu ermöglichen, bin ich zuversichtlich, dass es uns gelingen wird. Um das Angebot noch umfassender zu machen, werden wir im Haushalt einen Zuschuss für die erste Fachstelle für pflegende Angehörige im Landkreis Cham beschließen.

Lobend hervorheben möchte unsere Fraktion in diesem Zusammenhang auch die Arbeit des Seniorenbeirats und des Behindertenbeauftragten. Wir freuen uns, dass mit der Einstellung von Mitteln für die Planung 2022 endlich der Startschuss für das Konzept barrierefreier Markt- und Kirchplatz fällt.

Unsere Fraktion trägt aktiv dazu bei, dass das Bewusstsein für den nachhaltigen Umgang mit der Natur in unserer Stadt in der Bevölkerung gestiegen ist. Das Fällen von Bäumen wurde auf jeden Fall in der Vergangenheit noch nie so breit diskutiert wie jetzt. Unsere umfangreichen Vorschläge und Anträge, z.B. zum Ehrenhain, Lagally Garten, Friedhof, Kriegergedächtnisbrunnen führten zu so manchem Augenrollen, nicht nur, weil sie Geld kosten. So wurde das Personal in der Gartenbauabteilung aufgestockt, es werden mehr Mittel zur Baumpflege zur Verfügung gestellt und die wichtigsten Baumbestände im Stadtgebiet sind nun in einer eigenen Software erfasst, so dass das Monitoring mittelfristig zügiger ablaufen kann. Unter dem Strich tragen all diese Maßnahmen aber genauso zur Lebensqualität in unserer Stadt bei und sind sicherlich langlebiger als die ein oder andere Bananenstaude auf dem Marktplatz.

Erinnerungskultur in Cham – bei diesem Thema wäre unsere Fraktion inhaltlich gerne schon weitergekommen. Nach den Diskussionen zur Causa Lagally haben wir z.B. vereinbart, dass der Stadtpark als Ort des Gedenkens und der Erinnerung ausgestaltet wird. Erinnern in Cham auch an schwierige und schwere Themen in unserer Stadtgeschichte beispielsweise

an den Orten des Geschehens mit Hinweistafeln, QR Codes und zielgruppenspezifischen Führungen, ist buchstäblich etwas in Vergessenheit geraten. Wir haben Verständnis dafür, dass mit dem Lucknerjahr und der wichtigen Neukonzeption der Touristinfo große Kapazitäten gebunden sind, werden das Thema Erinnerungskultur aber nicht aus den Augen verlieren.

Wir freuen uns, dass der Kriegergedächtnisbrunnen im Stadtpark, dessen Erhalt und Sanierung unsere Fraktion schon in den Haushaltsbedarfsmeldungen Ende 2020 auf die Tagesordnung gesetzt hat, nun dergestalt umgesetzt wird, dass der Brunnen im Zuge der neuen Sanierungssatzung wieder hergerichtet wird.

Endlich geht es mit der Sanierung der 60 städtischen Wohnungen vorwärts. Und zwar mit einem Energienutzungsplan home made. Moderner, energieeffizienter und bezahlbarer Mietwohnraum ist mittlerweile auch in Cham Mangelware, deshalb begrüßen wir die prognostizierten Investitionen in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro in der Wohnanlage außerordentlich. Ein Energienutzungsplan für weitere städtische Liegenschaften wird aber auch beispielweise für das Freibad, die Grundschule Windischbergdordorf und das Ensemble Kinderhaus Loibling, Feuerwehrhaus Loibling Katzbach und Altes Schulhaus Loibling erstellt. Diese Planung ist der Grundstein für energieeffizientes Sanieren generell. Hier die Fähigkeiten einer hauseigenen Fachkraft zu nutzen, spart Kosten und schafft Synergien.

Luft nach oben gibt es noch bei der ökologischen Ausgestaltung von Bebauungsplänen. Begrünte Dachnebenflächen und die Begrenzung von ökologischen bedenklichen Steingärten im Neubaugebiet können nur ein Anfang sein. Es gibt bereits Kommunen in Deutschland, die eine Solarpflicht in ihre Bebauungspläne schreiben. Haben wir unsere Kooperationsmöglichkeiten diesbezüglich mit unserer Stadtwerke Cham GmbH schon ausgelotet? Erste Bürgerbegehren zu einem kommunalen Solarentscheid wurden bereits erfolgreich durchgeführt. Auch wenn das Begegnungszentrum St. Michael an die Fernwärme angeschlossen wird, ist für uns zusätzlich eine PV Anlage am Dach unabdingbar. Die Neuerrichtung eines öffentlichen Gebäudes in unserer Stadt ohne die Ausnutzung aller sinnvoll einzusetzenden regenerativen Energieformen passt nicht mehr in unsere Zeit. Um zu vermeiden, dass letztlich diese Investitionskosten auf die Bewohner umgelegt werden, müssen andere rechtliche Konstrukte gefunden werden, warum nicht in Form einer Bürgerenergiegenossenschaft?

So könnte ich jetzt noch eine Vielzahl anderer Themen auflisten, die uns im Stadtrat bewegt haben. Aber als kleinste Fraktion in der Runde und letzte Rednerin möchte ich mich bei meinen Ausführungen nicht zu sehr wiederholen.

...und da war da noch etwas. Ja, beispielsweise die Luitpoldhöhe, ein Ort, der ein wenig in den Dornröschenschlaf gefallen ist. Da sich bisher noch keine passende Lösung gefunden hat, wie wäre es mit einer Zwischennutzung, z.B. als Erd-Pumprack-Anlage? Dafür gäbe es auch Fördermittel und es würde die Aufenthaltsqualität enorm steigern.

Eine Randnotiz, die unseren Bürgermeister direkt betrifft.

Unseren Bürgermeister mit einem Trüffelschwein zu vergleichen, wäre wohl ziemlich frech, aber gewisse Eigenschaften sind durchaus vergleichbar. Wenn sich am Ende seiner Ausführungen ein Lächeln auf seinem Gesicht breitmacht, verbunden mit dem Satz „und das Beste kommt noch zum Schluss“, dann wissen erfahrene Räte, jetzt hat er wieder ein Förderprogramm aufgetan. Fast wäre man geneigt, den Verdacht zu hegen, dass manche Vorschläge entsprechend einer möglichen Förderkulisse „aus dem Hut gezaubert werden“. Wenn aber der ein oder andere Trüffel, sprich Fördergeldeuro, zusätzlich ins Stadtsäckel rollt, ist das akzeptabel.

Auch wenn wir „Einzelkämpfer in diesem Gremium nicht brauchen können“, sind es doch die Impulse der einzelnen Rätinnen und Räte, die Vorschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter in der Verwaltung, die Ideen des Bürgermeisters, die unsere Kommune trotz aller Richtlinien und Regeln „von oben“ voranbringen. Das Zusammenwirken aller Kräfte erhält die Handlungsfähigkeit unserer Heimatstadt und schafft Lebensqualität. Deshalb sehen wir jenseits des Diskurses große inhaltliche Schnittmengen im Stadtrat.

Die Fraktion SPD/ÖDP stimmt dem Haushaltsentwurf 2022 zu.

In diesem Sinne möchte ich mich im Namen unserer Fraktion statt mit einem Händedruck mit einer Verbeugung aus der Ferne herzlich bedanken

- für die gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung,
- für die zeitlich sehr umfangreiche und interessante Zusammenarbeit im Gremium, den Ausschüssen und Arbeitskreisen
- bei unserem Bürgermeister, der belegbar anhand seiner Emails wohl weniger Schlaf als Kaiser Caligula braucht.

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein schönes Weihnachtsfest, ein glücklicheres 2022 und vor allem Gesundheit.

Letztes Jahr um diese Zeit hatten wir die Hoffnung, die Pandemie in 2021 zu besiegen. Nun, diese Hoffnung hegen wir weiter - aufgeben ist keine Option! Leider treten die Wunden, die dieses Virus schlägt, noch deutlicher zutage. Über 100.000 Tote in Deutschland, die neue Folgeerkrankung LongCovid, psychische Probleme bei vielen Kindern und Jugendlichen, eine Impfquote fern von jeder Herdenimmunität.

Mir als ehrenamtlicher Kommunalpolitikerin macht die zunehmende Aggressivität, die Unzufriedenheit, die Angst vieler Mitmenschen und die spürbar abnehmende Solidarität in unserer Gesellschaft ganz schön zu schaffen. So zuversichtlich ich bin, dass die Wissenschaft und unser Gesundheitssystem das Virus eines Tages in den Griff bekommen, so mehr Bedenken habe ich, dass unsere Demokratie massiv und dauerhaft Schaden erleidet.

Nr. 258: **Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2021 bis 2025**

Nach Erläuterungen durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 22:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Finanzplan der Jahre 2021 bis 2025 lautet:

	H a u s h a l t s j a h r e				
	2021	2022	2023	2024	2025
	in 1.000,00 Euro				
Verwaltungshaushalt					
Einnahmen und Ausgaben	44.564	50.957	50.642	50.894	50.814
Vermögenshaushalt					
Einnahmen und Ausgaben	13.226	29.959	18.830	19.819	15.040
Summe:	57.790	80.916	69.472	70.713	65.854

Nr. 259: **Erneuerung Weiße Brücke
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgelegten Planung über die Erneuerung der Weißen Brücke wird zugestimmt. Die Maßnahme wird im Jahr 2022 verwirklicht. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Nr. 260: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;
Bestellung der Kommandanten für die FFW Untertraubenbach**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Herr Reinhard Liegl, Laichstätt 21, 93413 Cham, wird gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG zum 1. Kommandanten und Herr Alexander Fuchs, Traubenbergweg 12, 93413 Cham, zum 2. Kommandanten der FFW Untertraubenbach bestellt. Die Bestellung endet mit der Bestätigung der gewählten Feuerwehrkommandanten.

Nr. 261: **Parkeinrichtungen in der Stadt Cham;
Antrag der Fraktionsgemeinschaft Freie Wähler Cham, Wählergemeinschaft
Altenmarkt-Michelsdorf, Katzberger Liste, Bündnis90/DIE GRÜNEN
„dauerhaft eine Stunde kostenfrei in Cham parken“**

Anschließend wurde mit **6:17** Stimmen folgender

B e s c h l u s s

abgelehnt:

Die bisherigen Regelungen zum gebührenfreien Parken bis zu einer Stunde werden auf Dauer übernommen.
Die „Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham“ ist anzupassen.

Weiter wurde mit **9:14** Stimmen folgender

B e s c h l u s s

abgelehnt:

Der Verlängerung der Regelungen zum gebührenfreien Parken bis zu einer Stunde für die nächsten drei Jahre 2022 - einschl. 2024 wird zugestimmt. Der Nachweis ist über eine Parkscheibe zu führen; danach fallen die normalen Parkgebühren an.

So dass dann mit 19:4 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst wurde:

Der Verlängerung der Regelungen zum gebührenfreien Parken bis zu einer Stunde bis 31.12.2022 wird zugestimmt. Der Nachweis ist über eine Parkscheibe zu führen; danach fallen die normalen Parkgebühren an.

Nr. 262: **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2022**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Beschluss Nr. 238 vom 17.11.2021 wird aufgehoben.

Mit dem Inhalt des Jahresantrages der Stadt Cham für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2022 besteht Einverständnis. Der Kostenanteil, den die Stadt Cham für die Abwicklung des Programmjahres 2022 aufzubringen hat, wird im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellt.

Herr Erster Bürgermeister Stoiber bzw. dessen Vertreter im Amt wird ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses zweckdienlichen Erklärungen abzugeben.

Nr. 263: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Schachendorf-Ost“
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für den Bereich „Schachendorf-Ost“ soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erstellt werden.

Der Planungsumgriff umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 332 Gmkg. Schachendorf.

Der Bauwerber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Nr. 264: **Vollzug der Baugesetze:
Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Südwestliche Buchbergsiedlung“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;
a) Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss**

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 25.11.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 06.12.2021:

Zu 2. Sachgebiet "Technischer Umweltschutz":

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Sachgebiet "Naturschutz und Landschaftspflege":

In Ziff. 3 der Begründung wird der Hinweis bezüglich der Baufeldfreimachung bzw. der Entfernung von Sträuchern und Gehölzen aufgenommen.
Die restliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Sachgebiet "Bauwesen - technisch":

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachdem der Hinweis zur Baufeldfreimachung bereits in den Satzungsentwurf eingearbeitet wurde, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M=1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 17.11.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.
Der Planungsumgriff umfasst das Grundstück Flst. Nr. 2811 Gmkg. Cham mit einer Gesamtfläche von 1.742 m².

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden.

Auf dem unbebauten Grundstück (Flst.Nr. 2811 Gmkg. Cham) ist entlang der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf 80 m² eine Eingrünung (1-reihige Hecke) mit standortheimischen Sträuchern in autochthoner Pflanzqualität anzulegen. Als Ausgleich werden auf einer externen Ausgleichsfläche Flst.Nr. 545 Gmkg. Cham 523 m² intensive landwirtschaftliche Fläche in eine Extensivwiese mit einzelnen Auengehölzen bepflanzt.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Eine Bebauung der Flst.Nr. 2811 Gmkg. Cham ist durch die Nähe zur Kreisstraße CHA 55 schalltechnisch vorbelastet. Nach der schalltechnischen Untersuchung der Planungsgemeinschaft GEO.VER.S.UM vom 14.03.2021 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 am Tag und in der Nacht überschritten, die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV werden eingehalten. Es ist ein erhöhter baulicher Schallschutz an der Ost-, Süd- und Westfassade (schallgedämmte Fenster, Zwangsbelüftungen und Zusatzbauteile wie Rollladenkästen) nach DIN 4109 erforderlich.

Ein Abstand von 15,0 m ist von der Kreisstraße CHA 55 als Anbauverbot gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Nr. 265: **Vollzug der Baugesetze:
Aufhebung der Bebauungspläne**
- „Bei den Gymnasien“ mit 2. und 3. Änderung
 - „Höhenweg“ mit 1. und 2. Änderung
 - „Janahof-Ost“ mit 1., 3., 5. und 6. Änderung
 - „Loibling Nordwest“ mit 1. Änderung
 - „Tiergarten“ mit 1. und 2. Änderung
- Aufstellungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Durchführung der Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne

- „Bei den Gymnasien“ mit 2. und 3. Änderung
- „Höhenweg“ mit 1. und 2. Änderung
- „Janahof-Ost“ mit 1., 3., 5. und 6. Änderung
- „Loibling Nordwest“ mit 1. Änderung und
- „Tiergarten“ mit 1. und 2. Änderung

wird gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanaufhebungsentwürfe werden vom Sachgebiet Bauverwaltung erstellt.

Nr. 266: **Vollzug der Baugesetze:**

Erlass einer Sanierungssatzung für den Bereich Bahnhofstraße, Redemptoristen-Kloster, Ludwigstraße nach § 142 Abs. 3 BauGB;

c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

d) Satzungsbeschluss

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 09.11.2021:

Der städtebauliche Rahmenplan ist kein Instrument der Bauleitplanung, sondern der informellen oder strategischen Planung im besonderen Städtebaurecht. Im Zuge der planerischen Vertiefung werden die eisenbahnrechtlichen Belange berücksichtigt und gegebenenfalls ein Antrag auf Entwidmung bzw. Freistellung von Betriebszwecken gestellt.

Die Beteiligung von DB Immobilien, München ist parallel erfolgt.

Die Hinweise haben Beachtung gefunden oder gehen in ihrer Detaillierung über die Tiefenschärfe von Vorbereitenden Untersuchungen hinaus.

Für den Fall, dass das angesprochene Thema bei der Umsetzung einzelner Ziele oder Maßnahmen berührt wird, wird die Stellungnahme den Fachplanern zur Verfügung gestellt bzw. der Träger erneut beteiligt.

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 30.11.2021:

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Hinweise zu den Einzeldenkmälern werden aufgenommen, im Anhang wird ein Auszug der Denkmalliste mit den im Untersuchungsgebiet liegenden Denkmälern hinzugefügt. Der Hinweis auf Art. 4 - 6 BayDSchG wird ergänzt.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Hinweise zu den Bodendenkmälern werden aufgenommen, im Plan „Analyse Bestand: Nutzungskonflikte und Mängel“ M=1:2000 wird die Lage der Bodendenkmale dargestellt.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 18.11.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham vom 15.11.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg vom 24.11.2021:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der DB AG DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, München vom 07.12.2021:

Der städtebauliche Rahmenplan ist kein Instrument der Bauleitplanung, sondern der informellen oder strategischen Planung im besonderen Städtebaurecht. Die Umsetzung der Maßnahmen ist teilweise mittel- und langfristig für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren vorgesehen.

Im Zuge der planerischen Vertiefung werden die eisenbahnrechtlichen Belange berücksichtigt und gegebenenfalls ein Antrag auf Entwidmung bzw. Freistellung von Betriebszwecken gestellt.

Die Hinweise für Bauvorhaben nahe der Bahn haben Beachtung gefunden oder gehen in ihrer Detaillierung über die Tiefenschärfe von Vorbereitenden Untersuchungen hinaus.

Für den Fall, dass das angesprochene Thema bei der Umsetzung einzelner Ziele oder Maßnahmen berührt wird, wird die Stellungnahme den Fachplanern zur Verfügung gestellt bzw. der Träger erneut beteiligt.

Außerdem sind Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 34, Regensburg vom 26.11.2021, des Staatl. Bauamtes Regensburg vom 09.11.2021, des Landratsamtes Cham vom 16.11.2021 und des Kreisheimatpflegers Hans Wrba, Pemfling, vom 25.11.2021 eingegangen, in denen grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Nachdem die Stellungnahmen bereits in den Satzungsentwurf eingearbeitet wurden, kann neben dem Beschluss zu den übergeordneten Zielen und der Befristung der Durchführung der Sanierung zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Herr Stadtrat **Gruber** Florian nahm dazu Stellung.

Herr Stadtrat **Schönberger** ebenso und schlug eine Korrektur der Nr. 4 vor und Nr. 5 eigens zu formulieren.

So dass dann mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst wurde:

Als übergeordnete Ziele werden den Vorbereitenden Untersuchungen folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Innenentwicklung durch Nachverdichtung fördern.
2. Insbesondere in den Quartieren 1 und 2 die Wohnfunktionen weiter entwickeln.
3. Wertvolle Gebäude und Freiräume erhalten und sanieren.
4. Fuß- und Radwege, insbesondere die Speiche Cham-West – Innenstadt (Ludwigstraße) als zusätzliche Verbindungen stärken, insbesondere auch zum Regen und in die Altstadt.
5. Beseitigung von örtlichen Konfliktpunkten und Barrieren.
6. Städtebaulich qualitätvolle Entwicklung für die wertvollen Potentialflächen

insbesondere an der Sonnenstraße, am Bahngraben und in der Schillerstraße vorbereiten und fördern.

7. Parken auf einer Parkpalette nordwestlich des Bahnhofs konzentrieren und dezentrales Parken bündeln.
8. Grün- und Gehölzstrukturen insbesondere in den Wohngebieten pflegen und entwickeln.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist durch die in den VU beschriebenen Entwicklungen sowie die ortsgeschichtlichen, ortsstrukturrellen und funktionalen Zusammenhänge begründet.

Mit Beschluss der Sanierungsgebietssatzung wird eine Frist von 15 Jahren zur Durchführung der Sanierung festgelegt (§ 142 Abs. 3 BauGB).

Weiter wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Stadt Cham folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das etwa 30,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Bahnhof, Redemptoristen-Kloster, Ludwigstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet „Bahnhof, Redemptoristen-Kloster, Ludwigstraße“, M=1:1000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 16.12.2021 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkraft-Treten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Nr. 267: **Städtisches Stadion - Tribünenanlage;
Information Notsicherung und Beschluss zur Konzepterstellung**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Tribüne wird rückgebaut, der Hang wird eingegrünt.

Das o.a. Gremium wird beauftragt, ein wirtschaftliches und zukunftsfähiges Konzept für die Nutzung als Tribüne einer Sportstätte zu erarbeiten und im Rat vorzustellen.

Nr. 268: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cham -
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“**

Die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cham - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ wurde zuletzt 2009 aktualisiert.

Aus gegebenem Anlass (Festsetzung der Verwaltungsgebühr für Versorgungsleitungen Photovoltaik) wurde die gesamte Satzung überarbeitet.

So wurden die Beträge, die noch mit Kommastellen ausgewiesen waren (Resultat aus der Euro-Umrechnung) geglättet, Positionen gestrichen, da die gesetzliche Grundlage weggefallen ist und vor allen Dingen die Position Nr. 634 entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Städtischen Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2021 angepasst. Diese Position enthält nun in der Kostensatzung nur noch die Gebühr für den Verwaltungsaufwand (= i.d.R. die Bescheiderteilung); die Höhe der Durchleitungsgebühr wurde mit Beschluss festgelegt.

Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit schlägt die Verwaltung einen Neuerlass vor.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes vom 20.02.1988 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom

22.08.1998 (GVBl. S. 796 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona - Epidemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

S a t z u n g
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cham
- Kostensatzung -

§ 1

Die Stadt Cham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Oktober 2009 außer Kraft.

**Nr. 269: Vollzug des Ortsrechts;
 Neuerlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat Cham**

Die „Geschäftsordnung für den Stadtrat Cham (GeschO)“ für die aktuelle Legislaturperiode wurde in der konstituierenden Sitzung vom 14. Mai 2020 erlassen.

Zwei grundlegende Themengebiete erfordern nur eine Änderung:

(A) Ratsinformationssystem

Zur Wahlperiode 2014/2020 hat der Bayerische Gemeindetag als Spitzenverband aus Gründen der Rechtssicherheit noch von der Aufnahme einer Regelung zur elektronischen Ladung des Stadtrates mittels eines Ratsinformationssystems abgesehen. Diese Zurückhaltung konnte ab der Periode 2020/2026 aufgegeben werden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Juni 2018 klargestellt hat, dass die Gemeindeordnung es zulässt, „an die mit einer elektronischen Ladung einverstandenen Ratsmitglieder eine unverschlüsselte E-Mail zu versenden, in der lediglich Zeit und Ort der Sitzung mitgeteilt werden, während die zugehörige Tagesordnung nur über einen in der Mail enthaltenen Link im gemeindlichen Ratsinformationssystem eingesehen werden kann.“

Damit hat das Gericht den Weg zu einer Ladung über Ratsinformationssysteme geöffnet, gleichzeitig aber klargestellt, dass die einzelnen Ratsmitglieder mit dieser Form der Ladung auch einverstanden sein müssen. Eine „Zwangscomputerisierung“ ist daher nicht möglich, es besteht ein Wahlrecht der Ratsmitglieder.

Für die Eröffnung der elektronischen Kommunikation muss das Ratsmitglied eine elektronische Adresse mitteilen, unter der der Schriftverkehr erfolgen soll. Die Ratsmitglieder, die sich für eine elektronische Ladung entscheiden, erhalten die Sitzungsunterlagen ebenfalls (neben der Ladung) elektronisch zur Verfügung gestellt, auch wenn andere Ratsmitglieder weiterhin ein schriftliches Verfahren wünschen. Von einem zusätzlichen "Service" der Verwaltung, neben dem elektronischen Verfahren Ausdrucke der im Ratsinformationssystem eingestellten Unterlagen an die Ratsmitglieder herauszugeben, wird aus verwaltungsökonomischen und nicht zuletzt ökologischen Gründen dringend abgeraten.

§ 23 der Geschäftsordnung für den Stadtrat lautet bisher:

§ 23 - Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Die Neufassung ist dem Beschlussvorschlag unter § 23 zu entnehmen.

(B) Hybridsitzungen

Am 16. März 2021 wurde das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie bekannt gemacht.

Kernstück des Änderungsgesetzes ist und Hauptgegenstand der parlamentarischen Debatte im Vorfeld war die Schaffung einer Rechtsgrundlage für sog. Hybridsitzungen, also die Möglichkeit kommunaler Mandatsträger (mit Ausnahme des Ersten Bürgermeisters), sich von wo auch immer zu den Gremiensitzungen virtuell zuzuschalten. Der neu eingefügte **Art. 47 a** in der Gemeindeordnung wurde vorerst bis Ende 2022 befristet.

Einige Stadt- und Gemeinderäte haben bereits kurz nach Inkrafttreten Hybridsitzungen zugelassen, die weit überwiegende Anzahl der Kommunen hat dagegen die Einführung zumindest vorerst abgelehnt (Auswirkungen auf die Diskussionskultur, Unsicherheit im Umgang mit dem nichtöffentlichen Sitzungsteil, vermutete oder tatsächliche Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung, Kosten, ...). Wird die Möglichkeit aber genutzt, konnte generell festgestellt werden, dass die ehrenamtlichen Mandatsträger einer Präsenzsitzung klar den Vorzug einräumen. Nichtsdestotrotz bieten Hybridsitzungen die Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit der Kommune zu gewährleisten.

Art. 47 a GO bietet einen breiten Spielraum, unter welchen Voraussetzungen Hybridsitzungen ermöglicht werden können; der Änderungsvorschlag in der GeschO Stadtrat stellt aber darauf ab, Präsenzsitzungen nur in einem engen Rahmen aufzugeben. So wird zum einen auf die Ausrufung des Katastrophenfalls durch die Bayerische Staatsregierung abgestellt; dieser Katastrophenfall muss aber auch Auswirkungen auf das kommunale Sitzungsgeschehen (z.-B. Pandemie) haben, so dass in diesen Fällen der Erste Bürgermeister als Sitzungsleiter das Instrument der Ton-Bild-Übertragung ergreifen kann, um eine Beschlussfähigkeit des Stadtrates zu gewährleisten.

Die Möglichkeit, auch nichtöffentliche Sitzungen audiovisuell abzuhalten, birgt die Notwendigkeit, dass die Ratsmitglieder die Verantwortung tragen, dass keine außenstehende Dritte Kenntnis vom nichtöffentlichen Sitzungsinhalt erlangt.

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Sitzungsöffentlichkeit jede Sitzung als Präsenzsitzung vorbereitet werden (unabhängig von der Anzahl der hybrid zugeschalteten Ratsmitglieder).

Ein großes Fragezeichen ist im Hinblick auf eine „technische Anfälligkeit“ zu setzen. „Technische Abstürze“ unterschiedlichster Art gehen unterschiedlich zu Lasten der Stadt bzw. des Ratsmitglieds. Dies ist in Art. 47 a Abs. 4 GO eingehend beschrieben, der zur Kenntnisnahme den Sitzungsunterlagen beigefügt ist.

Die Beschlussfassung zu diesem Teil der Änderung der GeschO bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates.

Die Neufassung/Ergänzung ist dem Beschlussvorschlag unter § 20 a zu entnehmen.

Damit korrespondierend muss auch § 18 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat Cham angepasst werden. Er lautete bisher:

§ 18 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Neufassung ist dem Beschlussvorschlag unter § 18 zu entnehmen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit schlägt die Verwaltung einen Neuerlass vor.

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Cham (Geschäftsordnung - GeschO)

Der Stadtrat der Stadt Cham gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Epidemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die städtischen Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. Ausübung von Vorkaufsrechten,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust

des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Soweit Referenten bestellt sind, haben sie alle zwei Jahre im Stadtrat schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung findet regelmäßig eine Information der Fraktionssprecher statt. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem

ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Wählergemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion und Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen oder Gruppen zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.001 € - 35.000 €
- Niederschlagung	35.001 € - 70.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	70.001 € - 85.000 €
- Stundung über einem Jahr	35.001 € - 70.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	7.001 € - 35.000 €
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 500.000 €,

b) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens einschl. der Stadtplanung, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, ferner Erteilung des Einvernehmens bei Baugesuchen von nicht grundsätzlicher und städtebaulicher Bedeutung sowie im Außenbereich, soweit es sich um Neubauten von Wohn- und Geschäftsgebäuden handelt und bei wesentlichen Abweichungen von Bebauungsplanfestsetzungen und Reklameangelegenheiten
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k) Straßenbenennungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt sowie der Bürgerspitalstiftung und der Kunz'schen Messenstiftung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen

leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 70.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.000 €
- Niederschlagung	35.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	70.000 €
- Stundung über einem Jahr	35.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	35.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 17.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die

Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 70.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 35.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 70.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Grundstücksangelegenheiten aus alter GeschO

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,

- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht berührt werden,
- c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 10.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden sowie deren Auflösung bzw. Kündigung,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000 € beträgt.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

Stadtratsmitglieder mit Referentenbezug

Stadtratsmitglieder mit Ortsteilbezug

Stadtratsmitglieder mit fachlichem Bezug.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat entscheidet in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). Im Falle einer Ton-Bild-Übertragung (§ 20 a) gelten die zugelassenen Stadtratsmitglieder in diesem Fall als anwesend (§ 20 a Abs. 2 Satz 3).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Bank- und Sparkassenangelegenheiten.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 20 a**Sitzungen**

(1) Der Stadtrat beschließt nur in Sitzungen (Art. 47 Abs.1 Gemeindeordnung).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. ²Abweichend davon kann der Erste Bürgermeister bei Vorliegen eines Katastrophenfalles (ausgerufen durch die Bayerische Staatsregierung), welcher die Durchführung einer Sitzung in Präsenz allgemein erschwert bzw. unmöglich macht (z.B. Pandemie) die Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen und zu dieser einladen. ³Zugeschaltete Stadtratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend. ⁴Mit Blick auf die Saalöffentlichkeit werden die Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen vorbereitet. ⁵Die weiteren Bestimmungen des Art. 47 a Abs. 2 bis 5 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 21****Einberufung**

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Stadtratssitzungen finden regelmäßig jeweils am Donnerstag im Langhaussaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr.

²Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses finden regelmäßig im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr.

³Die Sitzungen des Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschusses finden regelmäßig im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr; im Falle einer Ortsbesichtigung in den Wintermonaten (von Anfang November bis Ende Februar) beginnen sie um 15.00 Uhr.

⁴In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 22**Tagesordnung**

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten

enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 5. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern in Ablichtung mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gem. Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der nichtöffentlichen Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann im Einvernehmen geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher

Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, wobei der Vorredner seine Ausführungen beenden kann. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen

in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) In der Niederschrift ist die An- und Abwesenheit der Stadtratsmitglieder festgehalten; neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Bayerwald Echo sowie der Chamer Zeitung bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37**Verteilung der Geschäftsordnung**

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38**Inkrafttreten**

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2020 außer Kraft.

Art. 47 a GO tritt gem. Art. 122 Abs. 2 GO und damit auch die Ergänzung zu § 20 a mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Nr. 270: **Vollzug des Ortsrechts;
Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS zur EWS)**

Nach Erläuterungen durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** mit Informationen über die Beiträge in vergleichbaren bzw. umliegenden Kommunen wurde mit 24:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Cham folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS zur EWS)****§ 1****Beitragserhebung**

Die Stadt Cham erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich eine Wasserversorgung aufweisen oder an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen ist und für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 nur hinsichtlich der Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

- 7) Weitere Beiträge werden erhoben für Ergänzungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (z. B. nachträgliches Herstellen, Ergänzen oder Anschluss an eine Sammelkläranlage oder Herstellen eines Hauptsammlers), die für die Wirksamkeit der Anlage zusätzlich notwendig werden (Ergänzungsbeiträge).

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,97 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,61 €.
- 2) In Gebieten bzw. einzelnen Straßen, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Gleiches gilt für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.
Werden später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt oder fällt die Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2) Bei einer Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem entfällt eine Kostenerstattung bei den Vakuum-Haussammelschächten, die, mit den dazugehörigen Leitungen, gemäß § 3 EWS Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Ausgenommen hiervon sind längere Zuleitungen zum Schacht (ab einem Meter ab Grundstücksgrenze).

Mehrkosten für die Errichtung solcher Leitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; die Leitungen als solche sind jedoch trotzdem Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

- 1) Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages (§§ 11 und 14) und die
- 2) Niederschlagswassereinleitung (§ 12)

berechnet.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- 2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Kosten für den Einbau und Wartung des geeichten Zwischenzählers trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Als wesentliche Änderung der Anlage darf dieser Einbau nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen

erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis eingetragen ist, erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides möglich.

- 3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - d) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. entnommen wird.

- 4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- oder Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser zum Schmutzwasser. Die Einleitungsmenge des dem Grundstück aus einer Eigenversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner ebenfalls durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist, wird die Einleitungsmenge von der Stadt geschätzt. Pro Einwohner werden dabei pauschal 12 m³/Jahr festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. Die Kosten für den Einbau der geeichten Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührenpflichtige. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Einbau und die Umstellung auf eine Eigengewinnungsanlage vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Veränderung und Stilllegung der Anlage ist schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

- 5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Erhält die Stadt innerhalb der gesetzten Frist keine Mitteilung, werden der Gebührenerhebung die Viehzahlen des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Die Umrechnung des Großviehbestandes auf Großvieheinheiten hat nach der Bek. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.12.1974 (MABI Nr. 47/1974, S. 925) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

- 6) Mit Ausnahme der nach Abs. 5 abziehbaren Wassermengen (Großviehhaltung) sind vom Abzug nach Abs. 2 ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftliche genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- 1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten, befestigten bzw. versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

- 2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist; dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann; d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, *vollversiegelte bzw. teilversiegelte* Pflasterungen und Plattenbeläge, von denen das Niederschlagswasser
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(Erläuterung:

Vollversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle Flächen wie z.B. Teer, Asphalt, Beton, Fliesen, Pflaster und Außenstufen, soweit diese wasserundurchlässig sind und/oder über eine Fugenbreite von weniger als 1 cm verfügen. Diese Flächen werden zu 100 % angerechnet.

Teilversiegelte Flächen:

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund (Schotter, Kies) verlegten Pflasterungen, Rasengittersteine - oder Plattenbeläge mit einer Fugenbreite von gleich oder mehr als 1 cm. Die Füllung der Pflasterfugen muss mit Splitt erfolgen, da dies eine dauerhafte Durchlässigkeit gewährleistet. Veranlagt werden solche Flächen mit 50 %.

Schotter und Kiesflächen werden als nicht versiegelte Flächen angesehen und nicht veranlagt.)

- Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- Hat eine zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage wird von der gebührenschriftlichen Fläche je nach Größe der Zisterne folgender Flächenabzug gewährt:

bei einer Größe von 3 bis 6 m ³	30 m ²
bei einer Größe über 6 bis 9 m ³	50 m ²
bei einer Größe über 9 m ³	70 m ² .
- Bei Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an den Kanal angeschlossen sind, wird nur die Hälfte der jeweiligen Fläche als Einleitung berücksichtigt.
- Bei Rigolen und Muldenversickerungsanlagen mit Notüberlauf, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird die angeschlossene Fläche pauschal mit 25 v. H. pro Jahr abgegolten.
- Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschriftlichen zu erfolgen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese unaufgefordert in

nachprüfbarer Form der Stadt vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in denen die versiegelten, eingeleiteten bzw. versickernden Grundstücksflächen sowie die für die Berechnung notwendigen Maße eingetragen sind. Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Sofern sich künftig Veränderungen ergeben, sind diese ebenfalls unaufgefordert in nachprüfbarer Form der Stadt mitzuteilen.

- 9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 10 b Gebührenhöhe

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 11) beträgt 1,29 € pro m³ Schmutzwasser.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 12) beträgt 0,37 € je m² angesetzte Grundstücksfläche.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwasser im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zu Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 11 a Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder sind diese noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren je um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühr. Im Übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird. Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Cham die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

- 1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Cham für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere für nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben (z.B. Dachgeschossausbauten, Garagenneubauten).
- 2) Im Gebührenbereich sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eigengeforderten Wassermengen und die Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmessen (§ 10), die Vergrößerung befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14. September 2018 außer Kraft.

Nr. 271: **Informations- und Prüfungsrecht nach Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern;
Bericht über die Beteiligungen der Stadt Cham mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.